Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte



Vierter Band, fünftes Heft: Die Hansestädte

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben



Duncker & Humblot *reprints*

Schriften

Des

Vereins für Socialpolitik.

120. Band.

Fünftes Heft.

Verfassung und Verwaltungsorganisation der Städte.

Bierter Band. Fünftes Seft. Die Sanfeftadte.



Leipzig,

Verlag von Duncker & Humblot. 1907.

Verfassung

und

Derwaltungsorganisation der Städte.

Vierter Band. Künftes Heft.

Die hansestädte.

Mit Beiträgen von

Geert Seelig und Iohannes Bollmann.

Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben.



Leipzig,

Verlag von Dunder & Humblot.
1907.

Alle Rechte vorbehalten.

Altenburg (S.=A.). Pierersche Hosbuchbruckerei Stephan Geibel & Co.

Borwort.

Der im Herbste 1903 im Hamburg tagende Berein für Socialpolitik hatte beschlossen "Erhebungen über die rechtlichen und sozialen Grundlagen, über die Berkassung und Verwaltungsorganisation der deutschen Städte" zu machen. In diesem Rahmen übernahm Dr. Geert Seelig die Arbeit für Hamburg, Dr. Johannes Bollmann die für Bremen.

Der Berein hatte ein betailliertes Schema aufgestellt, welches allen Bearbeitungen, natürlich mit ben gebotenen lokalen Abweichungen, zugrunde zu legen war.

Als die Unterzeichneten im Frühjahr 1905 zum bestimmten Termin ihre Arbeiten ablieferten, waren dies die einzigen, welche für das geplante Sammelwerk fertig gestellt waren.

Der Verein beabsichtigte die Schrift als besonderes Heft erscheinen zu lassen. Da damals aber gerade der Entwurf des neuen Hamburger Wahlsgesetz veröffentlicht ward, so hielt die Redaktion es für wünschenswert, daß das Schicksal des Entwurfes und gegebenen Falles das neue Wahlsgesetz berücksichtigt werden. Nachdem das neue Gesetz erlassen war, mußte aber auch das Ergebnis der ersten nach diesem Gesetz vorgenommenen Wahl abgewartet werden, um in die Darstellung Aufnahme zu sinden.

Daher unterzogen beide Autoren auf Wunsch der Redaktion ihre im Winter 1904/1905 fertig gestellten Arbeiten einer Revision, und so ver= mögen diese erst heute in die Öffentlichkeit zu treten.

Inhaltsverzeichnis.

Bormort	Sette V
Hamburg.	
Bearbeitet von Dr. Geert Seelig in hamburg.	
Stadtgebiet. Einwohnerzahl. Bürgerrecht. Rechtliche Gliederung	3 6
Der Senat. Seine staatsrechtliche Stellung. Wahl. Organisation. Der Bürgermeister. Behörden und Deputationen. Die Beamten	21 26 29 30
Bremen.	
Bearbeitet von Dr. Johannes Bollmann in Bremen.	
I. Allgemeines	37
II. Einwohnerschaft. Bürger	38
III. Bertretung der Bürgerschaft	38
IV. Gemeindevorstand und Gemeindevertretung	41
V. Chrenamtliche Tätigkeit der Bürger	43 44
VII. Berhältnis ber Stadt zu der Staatsregierung	44

Bearbeitet

von

Dr. Geert Seelig.

Schriften CXX. - Fünftes heft.

Stadtgebiet. Einwohnerzahl. Bürgerrecht. Rechtliche und soziale Cliederung.

Die gesamten aufgeworfenen Fragen lassen sich für Hamburg zutreffend nur beantworten, wenn man immer im Auge behält, daß Hamburg stets noch ist eine zum Staat ausgewachsene Kommune.

Daburch erklärt sich einmal die markante Erscheinung, daß im hamburgischen Staate Staats- und Stadtgebiet im wesentlichen identisch sind, dadurch erklärt sich weiter die von den übrigen deutschen Städten durchaus abweichende, rechtliche Gliederung der hamburgischen Bevölkerung, dadurch endlich erklärt sich, daß die in Hamburg an der sozialen Entwicklung mitarbeitenden Gegensäte andere sind, wie die zwischen Staat und Gemeinde.

Dies Auswachsen ber Stadt zum Staate muß aber eingangsweise turz dargestellt werden; denn nur geschichtlich sind die Hamburg eigenstümlichen sozialen Erscheinungen zu erfassen.

Der Kristallisationspunkt bes jetzigen hamburgischen Gebietes ist die Altstadt Hamburg gewesen. Ursprünglich war von Karl dem Großen nördlich der Elbe, etwa 110 km von ihrer Mündung, auf der Geesthöhe zwischen dem Zusammensluß der Elbe, der Alster und der Bille, ein Kastell gegen die nördlichen Grenzvölker angelegt. Aus dem kaiserlichen Kastell wurde eine bischsschliche Stadt, der Sitz des Erzbischofs von Hamburg Bremen. Durch die geänderten Stromverhältnisse der Elbe begünstigt, gedieh dann eine 1188 gegründete kaufmännische Konkurrenzstadt Neuhamburg, welche die holsteinischen Grasen anlegten und förderten, derart, daß nach der Mitte des 13. Jahrhunderts erfolgten Verschmelzung beider Städte eine reine Handelsstadt sich entwickelte.

Dieses Neuhamburg erweiterte zunächst ausreichend ihr nächstes Stabtgebiet um ihre Mauern, dann erwarb es mit Schwert und Geld das ganze
untere Alstertal, und ging an die Gewinnung der fruchtbaren Inseln zwischen
der Norder- und der Süderelbe. An der Mündung der Elbe wurde 1393
dem Geschlechte der Lappen die Beste Rizebüttel mit umliegendem Gebiete
abgenommen, 1420 eroberten Lübeck und Hamburg gemeinsam das Städtchen

Bergedorf mit den Vierlanden, die 1869 in hamburgischen Alleinbesit übergingen. Zusammen mit einigen Enklaven im Holsteinischen, den sogenannten Walddörfern, der Enklave Geesthacht und den Zubehörteilen von Rizebüttel, Gudendorf und den Inseln Neuwerk und Schaarhörn, machen diese Ersoberungen noch heute im wesentlichen das hamburgische Staatsgebiet aus. Politisch war Hamburg eine treue Verbündete der holsteinischen Grasen gegen Dänemark gewesen, hatte nach dem Zerfall der Hans klug mit Dänemark zu diplomatisieren gewußt, das durchaus die 1510 erteilte Reichsefreiheit Hamburgs nicht anerkennen wollte, dis 1768 der Gottorper Vergleich, eine umfassende Auseinandersetzung mit Dänemark, diese sicherte. Als freie Reichsstadt rettete sich Hamburg ins 19. Jahrhundert hinüber, um dann dis heute die bekannte politische Stellung einzunehmen.

Die auf diesem insgesamt 413,71 km umfassenden Territorium seß= hafte Bevölkerung von insgesamt 898 564 Personen, von denen etwa 830 000 in der Stadt Hamburg wohnen, ist heute rechtlich in Bürger, Staatsangehörige, andere Deutsche und Ausländer gegliedert.

Hier interefsiert nur das Verhältnis zwischen Staatsangehörigen und Bürgern. In ihm findet ein historisch gewordener Gegensatz seinen modernen Ausdruck.

Wenn auch von jeher alle Bewohner ber Stadt hamburg, die Bürger, dem unterworfenen Landgebiet gegenüber als die herrschenden erschienen, so zerfielen jene doch in sich wieder in die beiden Gruppen der politisch positiv Berechtigten und ber Rechtlosen in biesem Sinne. In alter Zeit waren jene die ftadtischen Grundbesitzer, die Erbgesessenen, benen die übrigen Burger politisch genau so rechtlos wie die Untertanen gegenüberstanden. schiedenen Entwicklungsphasen bes 17. und 18. Sahrhunderts und ber Restaurationszeit vereinigte ein Gesetz vom 7. November 1864 diesen alten Gegensatz burch die neue Einteilung ber gefamten hamburgischen Staatsbevölferung in Staatsangehörige und Bürger. Staatsangehörigkeit ftand fortan allen Nichtfremben zu, Bürgerrecht konnten nur die ftaats= angehörigen volljährigen Männer erwerben. Nur das lettere, das an beschränkende Boraussetzungen geknüpft mar, gab politische Rechte. beutsche Reichsgesetzgebung einerseits, die innere politische Entwicklung, namentlich das rapide Sinken ber hamburgischen Bürgerrolle anderseits - 1892 gählte fie nur 26 068 Köpfe - burchbrachen die Landesgefetgebung. Daher kam nach tiefgehenden politischen Kämpfen, die zuerst burch die allgemeine Aufregung des Cholerajahres 1892 entfesselt waren, das neue Gefet über ben Ermerb bes Bürgerrechts am 2. November 1896 zustande, bas von brei anderen sozialpolitisch einschneibenden Gesetzen begleitet war.

Boraussehung für den Erwerb des Bürgerrechts ist die hamburgische Staatsangehörigkeit. Zwang zum Bürgerwerden besteht regelmäßig nicht; nur wer ein Einkommen von 2000 Mkf. drei Jahre lang versteuert und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ferner der hamburgische Staatsbeamte, welcher ein Gehalt von mindestens 2000 Mkf. bezieht oder ein anderes bürgerrechtpslichtiges Amt bekleidet, endlich, wer vom Staat zum Referendar oder Asserben will, muß Bürger werden.

Dem Erwerb bes Bürgerrechts muß eine Bewerbung vorausgehen. Als Bewerber wird nur zugelassen berjenige männliche Bolljährige, welcher binnen ber letzten fünf Jahre ein Einkommen von mindestens 1200 Mk. versteuert hat. Von dieser Bestimmung kann der Staat zugunsten eines Bewerbers dispensieren, der während der in Betracht kommenden Zeit hamburgischer Staatsangehöriger war, seinen Bohnsitz außerhalb Hamburgs hatte und zur Bezahlung einer Einkommensteuer nicht verpslichtet war. Durch diese Bestimmung werden die zahlreichen, im Auslande etabliert gewesenen hamburgischen Kausseute bei ihrer Rücksehr nach der Baterstadt begünstigt. Aussegeschlossen vom Erwerd des Bürgerrechts sind alle, denen die dürgerlichen Ehrenrechte abgesprochen sind, die unter Polizeiaussicht stehen, die wegen Renitenz gegen die Bahl in den Senat, die Bürgerschaft, den Bürgerausschuß, eine Deputation das besessen hamburgische Bürgerrecht wieder verloren haben.

Im Gegensatz zur Staatsangehörigkeit, welche einen staatsrechtlichen allgemeinen Zustand darstellt, ist das Bürgerrecht als ein auszeichnendes politisches Recht, als eine gesteigerte Staatsangehörigkeit anzusehen. Es geht daher nicht nur mit dem seine Boraussetzung bildenden Zustand verloren, sondern auch selbständig und allein zur Strafe, nämlich wegen der oben angeführten politischen Renitenzfälle, und bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ümter durch den Strafrichter. Ein Richterspruch, der sesstständlich.

Dieses Gesetz ift von ganz entscheibender Bebeutung gewesen. Vor seinem Erlaß erkannte man ganz allgemein an, daß eine Vermehrung der Bürger notwendig sei und daß das bisherige Verfahren, das den Akt mit einem Stempel von 30 Mk. belastete, zu verwerfen sei. Aber über das Wie der Verbesserung klafften die Meinungen. Der Wunsch nach mögelichster Identifizierung der Bürger mit den Staatsangehörigen und das Bestreben, den Erwerd des Bürgerrechts durch einen Zensus möglichst einzuschränken, standen einander schroff gegenüber. Im Verlauf der Debatte

kam man dazu, nur noch über die Höhe des Zenfus zu streiten. Eine vers mittelnde siegreiche Meinung setzte ihn auf 1200 Mk. fest.

Der Zweck der Hebung der Bürgerrolle ift damit vollkommen gelungen. Die Bürgerzahl von 26694 von 1896 stieg 1897 auf: 33854, 1898: 36 983, 1899: 37 785, 1900: 39 483, 1904: 59 796. Wer aber gehofft hatte, durch den Zensus von 1200 Mf. das Bürgerrecht im konservativen Sinne auf die Besitzenden und ruhig Denkenden zu beschränken, sah sich gründlich getäuscht. Denn 1200 Mf. ist für hamburgische Einkommenverhältnisse feine hohe Summe. Mit 900 Mf. beginnt erst die Steuer= pflicht. Der fraglichen Steuerstufe, 1000-1500 Mf. Einkommen, gehörten 1899 von 155 791 physischen Steuerzahlern allein 62 173 an. find also bas richtige hamburgische Durchschnittseinkommen. Gin in einem regelmäßigen Betriebe mit bem nicht ungewöhnlichen Wochenlohn von 25 Mf. arbeitender Sandarbeiter erreicht diesen Sahresfat bequem. Gbenfo die am Safen in ben gahlreichen Stauer=, Rohlenimport=, Emerführer= ufm. Betrieben Arbeitenden. Das hamburgische Bürgerrecht, von den Besitzenden vielfach aus Bequemlichkeit und politischer Gleichgültigkeit nicht erworben, ift baber heute ein Gegenstand eifrigen Bewerbes ber unteren politisch regsameren Klaffen geworden und in feinem Bestande seit 1896 gang erheblich demofratisiert. Interessant ist eine aus ber wenig geschickten Fassung bes Gefetes resultierende Streitfrage. Burger fann werben, mer ein Ginkommen versteuert hat. In der Absicht, das Burgerrecht zu erwerben, haben die Zensiten ihr Einkommen, das unter 1200 Mk. war, auf 1200 Mk. angegeben und entsprechend versteuert. Die Steuerdeputation hat diese Afpiranten auf ihren mahren Steuersat zu setzen gesucht, weil sie aus ber Absicht des Gesetzes ein Recht, offenkundige Bestrebungen der Umgehung zurückzuweisen, für fich folgerte; ob mit Recht, mag zweifelhaft fein.

Aber mit dem Unterschied zwischen Bürgern und bloßen Staatsangehörigen ist die rechtliche Gliederung der Bevölkerung noch nicht außgeschöpft. Die Angehörigen der 38 der Landgemeindeordnung unterstehenden Landgemeinden können unabhängig von Staatsangehörigkeit und Lürgerrecht noch eine spezifische Gemeindeangehörigkeit erwerben, dessen Details hier allerdings nicht interessieren.

Soziale Gliederung.

Der Charakter Hamburgs als einer kaufmännischen Stadtrepublik ist von jeher einer allzu schroffen sozialen Gliederung im Sinne einer Kastensordnung abhold gewesen. Von Anfang an fehlte außerdem in Hamburg ein

Patriziat, damit auch die diesem untertänige Klientel und deren Gegen= erscheinung, ber Nepotismus. Der Mangel eines in Anlehnung an eine monarchische Staatsordnung aufgebauten Beamtentums wirkte im gleichen Sinne. Daher kam und kommt als ber soziale Nullpunkt, an bem bas foziale Klus und Minus berechnet wird, auch der wirklich Hamburg tragende Teil ber Bevölferung zur Geltung, ber Raufmannstand, Raufmann natürlich im weitesten Sinne genommen. Das kaufmännische Wesen ist durchaus die Signatur ber Hamburgischen Gesellschaftsorbnung. Im Senat, dem Inhaber ber höchsten Staatsgewalt, fiten wenigstens sieben Raufleute, ben Senatoren werden übrigens die Chefs der großen Sandlungshäuser sozial mindestens gleichgeachtet. Sich an die großen Kaufleute anlehnend, von ihnen abhängig ober burch fie geschaffen, als ihre Diener, ihre Beauftragten, ihre Genoffen eine Menge von Kleinkaufleuten und Betrieben mit kaufmännischer Signatur. Und alle diese Beschäftigten haben, wie für die obenftehenden stets der Abgrund bes kaufmännischen Ruins klafft, die Möglichkeit, durch kaufmännische Tüchtigkeit und Erfolg in die oberfte Schicht aufzusteigen. Diefer Wechsel, bies Auf und Nieder, dieses Zuführen bes frischen und dies Ausscheiden bes verbrauchten Blutes ift in Hamburg häufig und rapide. Und felten überdauert tatsächlich faufmännischer Reichtum die britte Generation.

Bas in Hamburg nicht Kaufmann in dem das foziale Oben und Unten umfassenen Sinne ist, hat sich in seinen Anschauungen, wenn anders er Erfolg haben will, den kaufmännischen Anschauungen und Gewohnheiten anpassen müssen. Am vollendetsten ist dies wohl den Juristen, vor allem den seit altersher bedeutsamen Advokaten gelungen. In der Hauptsache sind letztere es, die neben den Kaufleuten die neun Juristenstellen im Senate einnehmen. Die erst neuerdings geschaffene, mehr als 13 000 Köpfe umsfassende Beamtenschaft hat irgend welche organische Bedeutung nicht gewinnen können. Andere Berufsstände, wie Ürzte und Militär, sind gleichsalls ohne erhebliches soziales Gewicht geblieben.

Dem kaufmännischen Wesen bei Kausleuten und Nichtkaufleuten gegenüber hat es die numerisch sehr bebeutende Anzahl von Arbeitern, Handwerkern und neuerdings auch Industriellen nicht zu einer ausschlaggebenden Bedeutung bringen können. Herrscher ist in Hamburg noch immer der Kaus = mann, trot der sozialdemokratischen drei Reichstagsabgeordneten und der 19 Sozialdemokraten der Bürgerschaft. Er ist es nicht wegen der ihn allerdings offenkundig begünstigenden hamburgischen Verfassung, sondern weil er sowohl materiell eine Menge von Existenzen von sich wirtschaftlich abhängig macht, als auch weil bei den Kausseuten sich die treibende Summe von Intelligenz und Energie durch die vorzüglichen staatlichen Einrichtungen und die greifdare Gemeinsamkeit der Ziele am besten ziehen läßt und am promptesten im Standesinteresse arbeitet. Die Standesvertretung der Handswerker, die Gewerbekammer, tritt ganz hinter die Handelskammer zurück. Bon dieser sucht sich allerdings die Industrie durch die Schaffung einer bessonderen Industrieabteilung loszuringen. Die erst neuerdings ins Leben gerusene Detaillistenkammer soll erst zeigen, was sie leistet. Die Bildung einer Arbeiterkammer ist noch immer ein mit Entsetzen vernommenes Problem, bessen Gespenst von Zeit zu Zeit als Menetekel aufsteigt.

Wenn man in dieser markante Stufen nicht aufweisenden Bevölkerung noch andre Einteilungsmomente suchen will, so kann man folche höchstens in der Anordnung der Niederlaffungen finden. Maggebend für diese find ber Wohlstand einer=, die Beschäftigung andrerseits. Die alte Stadt wird, nachdem durch die Schaffung des Freihafens ein großer Teil von ihr schon dem Bewohner entzogen war, immer mehr zur unbewohnten Kontor- und Labenstadt, zur city. Um die Alfter und ihre kleineren Bufluffe legt sich eine extlusive Villenstadt, die der hamburgischen Gewohnheit des Ginfamilienhauses durchaus Rechnung trägt. Natürlich ist sie ausschließlich von wohlhabenden Kaufleuten, Juriften, Oberbeamten, Arzten ufw. bewohnt. Sart am hafen, nach Altona zu, im St. Michaeliskirchspiel und ber ehemaligen Vorstadt St. Pauli hat sich hartnäckig ein großer Komplex von durchaus veralteten kleinen Wohnungen gehalten, der der am Safen arbeitenden Bevölkerung unentbehrlich scheint. Neuerdings ist man diesen durch die so= genannte Sanierung ber Neuftabt zu Leibe gegangen. Damit hat man aber zugleich das schwierige Problem des Wohnens der Arbeiter fern vom Arbeits= zentrum und das der billigen Berbindungen heraufbeschworen. Beripherien der Stadt drängen fich in den der Bebauung mit Etagenhäufern und Wohnhöfen freigegebenen Bezirken in verschiedenen Abstufungen ber Wohlhabenheit eine reine Arbeiterbevölferung, die Maffen der kaufmännischen Angestellten, der Beamten, alles naturgemäß durchsett mit den für den täg= lichen Lebensbedarf arbeitenden Handwerkern und Ladeninhabern. Namentlich die Leute des Mittelstandes schiebt die Sehnsucht nach dem Einzelhaus und ben Garten immer weiter an die Peripherie und in das Alstertal hinauf. Mit ihren Landhäusern find die Reichen schon seit mehr als hundert Sahre an die preußischen Elbufer bei Flottbek und Blankenese gemandert, neuer= bings suchen auch die Arbeiter, namentlich die Bauhandwerker Unterkommen in den preußischen Gemeinden Lokstedt, Stellingen, Niendorf usw. Die Kabrifarbeiter ber Samburgischen Fabrifen an ber Bille wenden sich zum Teil nach bem preußischen Schiffbet.

Vertretung der Bürgerschaft. Wahlrecht. Wahlart. Wahllisten. Fraktionen. Statistisches.

Um die fünftige Zusammensetzung der Hamburgischen Bürgerschaft hat bekanntlich im Jahre 1905 ein politischer Kampf getobt, der vom ganzen politischen Deutschland mit intensivem Interesse beobachtet worden ist. Die Hamburgische Bürgerschaft, nachdem erst überhaupt seit 1859 eine Repräsentativs Versammlung die alte Urversammlung abgelöst hatte, bestand seit 1879 aus 160 Mitgliedern, die in drei Arten in bezug auf ihre Mandate zersielen. Die Hälste ward in den sogenannten allgemeinen Wahlen gewählt, das dritte Viertel erwählten die städtischen Grundeigentümer, das letzte die sogenannten Notabeln.

In dieser Zusammensetzung spiegelte sich die Geschichte der Bürgerschaft ab. Die 80 Mandate der allgemeinen Bahlen waren die dem Liberalismus in der Mitte des vorigen Jahrhunderts gemachten Konzessionen, die 40 von den Grundeigentümern erwählten waren die Nachfolger der früher die alte Bürgerschaft als Urversammlung allein bildenden Erbgesesssenen, die 40 Sitze der Notabeln repräsentierten den historischen hamburgischen Gedanken, den im Staats- und Erwerdsleben ausgezeichneten Männern politische Belohnungen zu geben.

Aftiv wahlberechtigt zur Bürgerschaft sind allein die hamburgischen Bürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, Einkommensteuer zahlen, nicht dis zum Abschluß der Wählerlisten mit solcher rücktändig sind und nicht entmündigt sind. Obschwebendes Konkursversahren, Verlust der bürgerlichen Chrenrechte, Straf= und Untersuchungshaft hemmen die Ausübung des Wahlrechts. Wählbar sind die Bürger, die das 30. Lebensjahr vollendet haben, seit drei Jahren Wohnsitz und Geschäftsbetrieb im Staatsgebiet haben und aktives Wahlrecht besitzen. Die Wahl kann bei Verlust des Bürgerrechts und Verdoppelung der Einkommensteuer nicht abgelehnt werden:

Für die allgemeinen Wahlen war bislang das gesamte Staatsgebiet in 80 Bezirke zerlegt (Ges. 5. 1. 04.), für die Grundeigentümerwahlen das eigentliche städtische Staatsgebiet in 20. Die Notabeln wählten nicht nach. Bezirken.

Da die Erneuerung der sechs Jahre dauernden Mandate halbschichtig erfolgte, so fand alle drei Jahre, gewöhnlich im Februar oder März, eine Neuwahl von 40 Abgeordneten der allgemeinen Bähler, 20 der Grundseigentümer und 20 der Notabeln statt. Die letzte halbschichtige Erneuerung auf dieser alten Grundlage erfolgte im Frühjahr 1904. Seitdem existierte eine sozialdemokratische Fraktion von 13 Mitgliedern.

Dieses Anwachsen der Sozialbemokratie im Stadtparlament war ohne allen Zweisel auf das neue Geset über Erwerb des Bürgerrechts zurückzusühren, das nach Versteuerung von 1200 Mk. fünf Jahre hintereinander das Bürgerrecht gewährte. Offenbar hatten in dem Zeitraum 1896—1904 schon ausreichend Sozialbemokraten von diesem Nechte Gebrauch machen können (Steuerzahler mit 1200 Mk.: 1894 11517; 1897 24295; 1902 45961). Sicherlich stand zu erwarten, daß bei der nächsten halbschichtigen Erneuerung 1907 die Sozialdemokratie mit ganz anderen Massen an Wählern mit 1200 Mk. Einkommen auf dem Plan erscheinen würde.

Zur Fühlung mit der Rechten und dem linken Zentrum der Bürgerschaft erschien am 10. 5. 1905 ein Gesetzesvorschlag des Senats, der auf Grund eingehender statistischer Zahlen und wissenschaftlicher Darlegungen ein Zurücksbrängen der Sozialbemokratie anbahnte.

Bu bem Ende wurden brei Verfassungsänderungen und ein neues Wahlgesetz beantragt. Der Abänderungsvorschlag gab dem fünftigen Wahlgesetz einmal frei, die Wähler in Gruppen zu zerlegen und gewährte den bisher davon ausgeschlossenen Beamten das passive Wahlrecht. Das mit veröffentlichte Wahlgesetz ließ es zwar bei den 160 Abgeordneten in den drei genannten Kategorien, zerlegte aber die 80 Sitze der allgemeinen Wahlen in acht für das Landgebiet, 72 für die Stadt. Während die acht Landmandate wie bisher in allgemeinen Wahlen besetzt werden sollten, wählten in der Stadt jetzt drei Gruppen — Bürger mit mehr als 6000 Mf. Jahreseinkommen, Bürger mit mehr als 3000 Mf. Jahreseinkommen, alle übrigen wahlberechtigten Bürger — je 24 Abgeordnete, also im Ganzen 72 Abgeordnete. Die gesamten Wahlen sollten als Bershältniswahlen nach dem System der gebundenen Listen erfolgen.

Sin wilder Wahlkampf erhob sich. Die Bürgerschaft selbst setzte einen Ausschuß nieder, der — in erdrückender Majorität aus Freunden der Vorslage zusammengesetzt — zwar verschiedene andre Systeme, auch das der beruftändischen Wahlen prüfte, dann aber mit einem eigenen neuen Vorschlag herauskam, der sich jedoch im wesentlichen dem Gedanken der Senatsvorlage anpaste.

Über diesen Borschlag entbrannte aufs neue die Debatte; ber Wibersstand ber Sozialbemokratie gab sogar Veranlassung zu aufrührerischen Straßenstumulten. Dennoch wurde ber Ausschuß-Antrag Geset (5. 3. 1906).

Nach diesem Gesetz bestehen die 160 Abgeordneten nach wie vor aus 80 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen, 40 der Grundeigentümer, 40 der Notabeln (Bürger, welche Mitglieder des Senats oder der Bürgerschaft,

Richter, Handelsrichter, Mitglieder der Vormundschaftsbehörde, bürgerliche Mitglieder der Verwaltungsbehörden, der Handels=, Gewerbe= oder Detaillisten= kammer sind, oder gewesen sind).

Die Voraussetzungen bes aktiven und passiven Wahlrechts sind die gleichen geblieben.

Von den 80 Abgeordneten der allgemeinen Wahlen werden acht im Landgebiet in ebensoviel Bezirken mit absoluter Stimmenmehrheit, eventuell in der Stichwahl gewählt.

Die übrigen 72 sowie die 40 Abgeordneten der Grundeigentümer und Notabeln werden nach den Grund sätzen der Verhältnismahl gewählt.

Die allgemeinen Wähler der Stadt sind in zwei Gruppen geteilt: zur ersten gehören die, welche in den drei der teilweisen Erneuerung voransgegangenen Kalenderjahren ein Einkommen von durchschnittlich 2500 Mk. versteuert haben, zu der zweiten alle übrigen. Das Stadtgebiet ist in zwei Wahlbezirke zerlegt.

Alle drei Jahre mählt je in einem Wahlbezirk die erste Gruppe 24, die zweite 12 Abgeordnete; die Grundeigentümer, gleichfalls in zwei Wahlsbezirke zerlegt, mählen alle drei Jahre 20 Abgeordnete, ebensoviele die in einen Wahlkörper zusammengefaßten Notabeln.

Die Wahlen werden vom Senat angeordnet, von der aus zwei Senatoren, zwei Mitgliedern des Bürgerausschusses und fünf der Steuerdeputation zusfammengesetzten Zentral-Wahlkommission geleitet.

Für die Notabelwahlen wird eine Wahlstelle, für die übrigen Stadtwahlen werden Bahlstellen nach Bedürfnis von der Zentral-Wahlfommission eingerichtet. Für jede Wahlstelle bildet die Zentral-Wahlkommission dann eine besondere Wahlkommission.

Die Wählerlisten werden für jede der drei Kategorien gesondert von der Zentral-Wahlkommission aufgestellt, und zwar bei allgemeinen und Grundeigentümerwahlen für jede Wahlstelle besonders. Die Wählerlisten werden drei Wochen vor der Wahl acht Tage lang ausgelegt. Das Ginsspruchsversahren ist besonders geordnet. Für die Gruppenwahlen wird jeder Wähler schriftlich benachrichtigt, zu welcher Gruppe er gehört.

In der Stadt werden an im voraus festgesetzten Wahltagen zuerst die allgemeinen Wahlen, dann die der Grundeigentümer, endlich die der Notabeln vorgenommen.

Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Wahl geheim, und zwar mittelst Stimmzettels in einem amtlichen Couvert; auf den Stimmzettel kleben in der Stadt die allgemeinen Wähler die ihnen unter Wahrung des Steuersgeheimnisses ausgehändigte Gruppenmarke.

Die besonderen Bestimmungen über die Verhältnismahl ordnen an, daß die Zentral = Wahlkommission bei der Wahlbekanntmachung zur Einreichung von Wahllisten auffordert.

Gemählt werden können nur Personen, welche auf einer Borschlagsliste vorgeschlagen sind.

Die Boraussetungen einer gültigen Vorschlagsliste, welche für jede Kategorie gesondert aufzustellen ist, sind folgende: Sie müssen die Bezeichnung der Kategorie enthalten, von mindestens 30 wahlberechtigten Bürgern der Kategorie unterzeichnet und spätestens drei Wochen vor dem Wahltag eingereicht sein. Ungültige Namen der Kandidaten und Unterzeichneten werden von der Zentralwahlkommission gestrichen, unklare und mehrsache Nennungen werden von ihr mit Hilse des auf den Listen kenntlich gemachten Vertrauensmannes klargestellt. Die mit Eingangstag und Ordnungsnummer versehenen Vorschlagslisten werden zwei Wochen vor der Wahlössentlich bekannt gemacht.

Bis drei Tage vor der Wahl können mehrere Listen von den Bertrauensmännern als miteinander verbunden erklärt werden. Sie werden dann als eine Liste behandelt.

Auf ben Stimmzetteln find natürlich nur gültig Namen, die auf den Vorschlagslisten stehen. Zeder Wähler kann so viel Namen auf seinen Stimmzettel schreiben wie er Abgeordnete wählen soll, bei den allgemeinen Wahlen aber nicht mehr als zwölf. Er kann anstatt der vielen Namen seine Stimme aber auch auf einen oder mehrere Namen häusen. Unzulässige oder überschüssige Namen werden von der Wahlkommission gestrichen, uns vollkommen ausgenutzte Stimmzettel ergänzt.

Das Wahlrefultat wird fo ermittelt:

Nachbem an jeder Wahlstelle zunächst die Zahl der auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen gezählt und die Gesamtzahl der auf jede Liste entsallenden gültigen Stimmen festgestellt ist, zählt die Zentralwahlstommission die Zahl der für die einzelnen Versonen und die einzelnen Listen abgegebenen Stimmen zusammen. Innerhalb der Listen werden dann die Kandidaten nach der auf sie entsallenden Stimmenzahl rangiert, wobei bei den allgemeinen Wahlen die aus beiden Wählergruppen abgegebenen Stimmen zwecks Ermittelung der auf die einzelne Person entsallenen Stimmen zussammen abdiert werden.

Dann wird die Verteilungszahl ermittelt, b, h. ausgerechnet, auf wieviel Stimmen je ein Abgeordneter entfällt. Mit Hilfe der Berteilungszahl wird festgestellt, wie viele Abgeordnete auf jede Liste nach der

hamburg. 13

auf sie entfallenden Stimmenzahl kommen. Bon jeder Liste sind dann so viele Personen gewählt, als die Verteilungszahl in ihrer Stimmenzahl entshalten ist. Diese Mandate werden dann an die Namen der Listen nach der oben besprochenen Rangierung verteilt.

Bei den allgemeinen Wahlen wird für jede Gruppe einzeln berechnet, wie viele Abgeordnete auf jede Liste entfallen. Die Addition beider Zahlen gibt die Gesamtzahl der gewählten Kandidaten der Liste.

Entfallen so mehr Mandate auf eine Liste, als sie Kandidaten enthält, so gelten zunächst alle Kandidaten als gewählt, die nicht konsumierte Stimmensahl wird auf die nicht erschöpften Listen von neuem verteilt.

Bei verbundenen Liften wird ermittelt, wie viel Mandate auf ihre Gesamtstimmenzahl entfallen, und diese Mandate dann nach den obigen Grundsäßen auf die Kandidaten verteilt.

Nachwahlen gibt es nicht mehr; benn bei Wegfall während ber Wahlperiode oder berechtigten Ablehnung fällt das Mandat an den Kanbidaten mit der besten Stimmungszahl nach obigen Grundsätzen unter den Nichtgewählten.

Das für Hamburg sowohl wie für das gesamte Reich neue Wahlgeset ist im Februar 1907 auf die Probe gestellt', bis zum Frühjahr 1907 fanden die Nachwahlen noch nach dem alten Wahlrecht statt. Praktische Ersahrungen mit dem Proportionalwahlrecht waren in Deutschland erst mit den auch noch jungen, auf ganz anderen Gesichtspunkten aufgebauten Wahlen zum Kaufmannsgericht gemacht. Politische Proportionalwahl strebte sonst auch die gescheiterte württembergische Resorm von 1897 an, die in der Schweiz, in Belgien und südeuropäischen Staaten gemachten Ersahrungen gestatten wegen ihres experimentartigen Charasters kein Urteil.

Ein abschließendes Urteil über die Folgen des neuen Gesetzes ist noch nicht möglich.

Daß die früheren Zustände aufs eingehendste gekannt und gewürdigt sind, beweisen die Motive des Senatsantrages und die Arbeiten des Ausschusses. Ob sie zutreffend beurteilt und ob die richtigen Mittel angewandt sind, wird die Zukunft lehren.

Das Wesentlichste unter allen Merkmalen bes Hamburger Wahlrechts seit 1859 war, daß es aus der Masse der Staatsangehörigen den verhältnis=mäßig geringen Bruchteil der Bürger als politisch privilegierte Kaste heraushob. Und innerhalb dieser Kaste wurde vor dem einsach in den allgemeinen Wahlen wählenden Bürger der städtische Grundeigentümer durch ein weiteres Wahlrecht und endlich der Notable, der regelmäßig auch Grundeigentümer ist, durch ein dreifaches

Wahlrecht ausgezeichnet. Allgemeine Wähler gab es bei ben letzten Neuwahlen vielleicht reichlich 50000, Grundeigentümer 5000, Notabeln annähernd 700. Das gab den Grundeigentümern etwa die dreifache Stimmenmacht gegen die Wähler in der allgemeinen Wahl, den Notabeln etwa die dreißigfache!

In diesem System ist bis auf einen Punkt nicht viel verschoben.

Zwar hat die Reform von 1896 mie gezeigt die Bürgerrolle enorm gehoben, allein die Neubürger bleiben mit verschwindend kleinen Ausnahmen in den allgemeinen Wahlen. Die Grundeigentümer hat die Gesetzgebung von 1896 wie die von 1906 underührt gelassen. Die Notabeln hat man allerdings versucht zu demokratisieren. Wenn man, schematisch betrachtet, sagen kann: in den allgemeinen Wahlen erhält die Tatsache der Existenz im Staate, das Moment des "Staatsvolk sein", ihren wahlrechtlichen Ausdruck, in den Grundeigentümerwahlen wird das Moment des Grundbesitzers staatsrechtlich gewertet, so liegt die Rechtsertigung der Notabelnwahlen in der großen Schätzung des Bildungs- und Ersahrungsbesitzes für den Staat. Und diese mit dem Notabelnvahlrecht belohnte ausgezeichnete kaufmännische und gelehrte Stellung, natürlich mit einem gewissen Besitz verdunden, war und mußte aristokratisch sein.

Nicht umfonst mußten bislang etwa zwei Drittel ber Notabeln ber Fraktion ber Rechten zugerechnet werben, nicht umsonst saßen von ben von ben Notabeln überhaupt Erwählten 38 auf ber Rechten!

Die Verfassungsänderung vom 11. März 1906 hat die Notabeln durch die Kategorien: Mitglieder des Senats, der Bürgerschaft, der Detaillistenstammer, vermehrt. Jede Vermehrung einer solchen Körperschaft bedeutet schon an sich Demokratisierung. Dann sind aber jetzt durch Verleihung der Notabilität an alle Bürgerschaftsmitglieder, also auch an gegenwärtige und ehemalige Mitglieder der Linken, an alle Sozialdemokraten eingestanden demokratische Elemente zu Notabeln geworden.

Senatsvorlage und Ausschußbericht nahmen das Motiv zur Wahlsrechtsänderung aus den Wandlungen in den Wählermassen der allsgemeinen Wahlen. Sie bekannten sich frei zur Befürchtung der Überschwemmung der allgemeinen Wahlen durch die Sozialbemokratie und stellten ihre Reform ausschließlich auf die im Interesse des hamburgischen Staates und der bürgerlichen Ordnung gebotene Einschränkung des sozialbemokratischen Einflusses auf die allgemeinen Wahlen ab.

Der Mittel zur Erreichung biefes Zieles wurden zwei gewählt: Einteilung ber allgemeinen Wähler in zwei Gruppen nach Steuerftufen und Proportionalwahl mit gebundenen Liften.

Gegen die rein mechanische Gruppeneinteilung nach Steuerstufen und gegen die vorgeschlagene von 6000, 3000 Mf. und weniger Einkommen sowohl als auch gegen die gewählte in zwei mit über und unter 2500 Mk. Einkommen sind sorgfältig begründete Borwürse erhoben. Sie sind geprüst und verworsen. Das gleiche Schicksal hatten die Einwände, die gegen die Proportionalwahl wegen ihres experimentartigen Charakters im allgemeinen und gegen das gewählte, theoretisch den breiten Massen überhaupt unverständliche System im besonderen erhoben wurden.

Ich persönlich habe gern die Notwendigkeit anerkannt, ein Zurücksträngen der das Hamburger Spezialleben tragenden Kräfte durch die staatsfremden und staatsseindlichen Massen zu verhüten; ich konnte aber nicht billigen, daß lediglich die Stellung einer einzelnen politischen Partei zum bestimmenden Ausgangspunkt einer Wahlrechtsänderung gemacht wurde, weil die ungesunde Macht einer politischen Partei nur ein Anzeichen einer Krankheit im staatlichen Organismus ist, habe aber nicht nur empschlen, die krankhafte Stelle im Organismus zu suchen, sondern auch zur Heilung auf eine Wahlrechtsänderung auf der ufsständischer Grundlage verwiesen, wie ich solches in meiner Entwicklungsgeschichte der Hamburger Bürgerschaft ausstührlich dargelegt habe.

Da der Zensus nicht geändert wurde und die Erwerbung des Bürgerrechts an sich dasselbe blieb, da ferner die Bürger mit nicht mehr als
2500 Mk. Einkommen nur 24 Abgeordnete in den allgemeinen Wahlen
zu erwählen haben, die Hauptmasse der sozialdemokratischen Wähler aber
auf jeden Fall zwischen 1200 Mk. und 2500 Mk. jährlich versteuert¹, so
war zu erwarten, daß die Masse der Neubürger in der zweiten Gruppe verblieb. Waßgebend mußte also der sozialdemokratische Einfluß für insgesamt
24 Mandate von 160 werden. Ob diese Fizierung nicht den Anreiz zum
Erwerd des Bürgerrechts mindern wird, ist nicht unzweiselhaft; denn der
Erwerd des Bürgerrechts ift der Sozialdemokratie ja keineswegs der letzte
Ausdruck eines speziellen Hamburgertums, sondern ein Mittel auch im Hamburger Stadtstaat die gegenwärtige Staats= und Gesellschaftsordnung zu
beseitigen. Die neuesten Bürgerlisten sprechen allerdings gegen eine solche
Bermutung, möglich aber auch, daß man sich nun vorerst die 24 Sitze bestimmt sichern will.

Die Kandidatenernennung fiel bislang bei ben allgemeinen Wahlen in ber Hauptfache ben Burgervereinen, in ben Grundeigentumerwahlen

¹ Nach R. S. May. Zur Hamburger Wahlrechtsvorlage hatten von 43 731 Neusbürgern aus den Jahren 1896—1904 insgesamt 27 746 ein Einkommen bis 2000 Mk.

ben Grundeigentümervereinen, bei ben Notabeln dem Notabel= wahlausschuß zu.

Die Bürgervereine sind Bezirksvereine, die mit dichtem Netz alle hamburgischen Stadt= und Gebietsteile übersponnen haben. Sie beschäftigen sich programmäßig mit allgemeinen und speziellen Kommunalfragen. Mit ihrer großen Mitgliederzahl sind sie ein vortrefslicher Sammelpunkt der Bürger und Förderer des Gemeinsinnes. Ihre Physiognomie ist die des Mittels standes, natürlich mit Schattierungen. Ein großer Teil ihrer Tätigkeit liegt auf sozialem Gebiet, wo sie durch tätige Mitarbeit und sinanzielle Unterstützung viel Gutes leisten. Ein Teil der Bürgervereine ist dann noch in dem Zentralverein zusammengesaßt, der ein nicht immer glückliches Nebensoder Nachparlament bildet.

Die Bereine beforgten früher für ihre Bezirke langausschauend bie Wahlen, die im großen und ganzen von der Bereinsparole beherrscht wurden.

Während sie in den allgemeinen Wahlen, abgesehen von den Kompromissen mit den Gegnern, im wesentlichen freie Hand hatten, band sie den Grundeigentümerwahlen die Rücksicht auf den allmächtigen Grundeigentümerverein. Auch hier kam meist eine Vereinbarung zustande, die dem Kandidaten ein sicheres Mandat verschaffte.

Die Notabelwahlen bienten in Wahrheit der Selbstergänzung der Bürgerschaft. Die Notabeln sympathisseren wohl zu zwei Dritteln mit der Fraktion der Rechten der Bürgerschaft. Früher stellte diese selbst einen Aufsatz von 20 Personen zusammen, der regelmäßig durchging. In den letzten Jahren besorgte ein aus Notabeln gewählter Wahlausschuß das Wahlgeschäft mittelst eines 14 Tage vor der Wahl publizierten Aufsatzs von 30 Personen. Da aber dieser Ausschuß in seiner Zusammensetzung durchaus dem Einsluß der Nechten unterlag, vermochte er nur eine der Rechten genehme Kandidatenliste herauszugeben und besorgte in Wahrheit die Geschäfte dieser Fraktion.

Bislang kam eigentliche Politik für die Bürgerschaft nicht in Frage. Seiner Handelsstellung entsprechend schwamm Hamburg im allsgemeinen in einem behaglich und breit dahinströmenden, altererbten, bürgerslichen Liberalismus, der für eigentliche politische Aktionen in dem Reichstagswahlverein zusammengefaßt war. Neuerdings machte sich zunächst nach links abschattierend ein liberaler Verein geltend. Wenn auch das Sinsbringen der Sozialdemokratie in die Bürgerschaft seit der Reform von 1896 auch dorthin die eigentliche Politik trug, so blieb doch der Wahlkampf lokalpolitisch. Die Bürgerschaft ist eben trot ihres staatsrechtlichen Chasrakters, namentlich seitdem ihr die Reichsversassung die Betätigung nach

außen genommen hat, ein Stadtparlament. Wenn fie auch im Begenfat zu reinen Kommunalversammlungen als Mitsouveränin keinem Aufsichts= recht unterliegt, wenn ihre Beschluffe auch keiner Genehmigung bedürfen und die Verfammlung unauflösbar ist, wenn auch das von ihr beratene Budget mit etwa 140 Millionen ein erhebliches ist, wenn auch infolge ber handelspolitischen Stellung Hamburgs ihre Beschlüsse eine große Tragweite haben, so ift sie doch sonft Boll für Boll eine Gemeindeversammlung. Die Bürgerschaft tagt permanent, des Abends, die meisten Mitglieder wohnen bezw. wohnten innerhalb ber fie mahlenden Stadtbegirke. Sie gerieren fich in der Hauptsache als Mandatare ihrer speziellen Wahlbezirke. Daher war auch die Gruppierung innerhalb der Bürgerschaft nach sozialen und gefell= schaftlichen Gefichtspunkten, nicht nach politischen erfolgt. Die brei alten Fraktionen: Rechte, linkes Zenkrum und Linke, lehnten sich geschichtlich an die Hamburger Konstituante (1848-1850) an. Das Balladium einer politischen Partei, ein Fraktionsprogramm, hatte keine. Auf ber Rechten faßen vorwiegend die großen Raufleute und Juristen, furz gesagt, die Leute. Die Senatoren werden konnten. 3m linken Bentrum ungefähr dieselbe Rusammensetzung, vielleicht mit einer Schattierung in ben Mittelftand hinüber. Auf der Linken der Mittelstand, namentlich die Leute, die es geschäftlich zu etwas gebracht hatten und nun im Burgerschaftsmandat bie Krönung ihrer geschäftlichen und tommunalen Tätigkeit faben.

Dieses gemütliche Stilleben der Bürger unter sich ward gestört durch das Eindringen der Sozialdemokratie in Wahlkampf und Parlament. Dann wurde bald darauf bei der Erörterung der Borortbahnvorlage eine Fülle sozialer Probleme wie Arbeiterwohnungen, Sanierung, Tarissähe usw. ansgeschnitten, die sich andere Debatten zeitigten. Ganz und gar anders ward es aber durch die Wahlrechtsvorlage. Die Gegner derselben, zum Teil auch auf der Nechten sitzend, riesen den gesamten deutschen Liberalismus zur Hilfe, scharf trasen die Geister auseinander, und nicht nur über die Wahlrechtsvorlage, auch über andere Probleme trat die Spannung ein. Und als die Nechte durch ein Rundscheiben eine strenge Parteidisziplin einzusühren suche, trat ein Teil ihrer Mitglieder aus, aus anderen Fraktionen solgten gleichsfalls Mitglieder diesem Vorgehen.

Das waren die Anzeichen, daß es mit der halbhundertjährigen Gemütlichkeit in der Hamburger Bürgerschaft vorbei fei.

Die aus der Rechten ausgeschiedenen Mitglieder bildeten zusammen mit ihren Gesinnungsgenossen aus anderen Teilen des Hauses die neue Fraktion der "Bereinigten Liberalen", zunächst mit 13 Köpfen. Fußend auf der Bestämpfung der von ihnen als reaktionär verurteilten Wahlresorm entwickelten Schriften CXX. — Fünstes Heft.

sie sowohl einerseits ein politisches sehr liberales Programm für Hamburger Fragen, als auch stellten sie andrerseits ihre politischen Aktionen auf das allgemeine Programm des deutschen Liberalismus ab. Dieser Druck erzeugte Gegendruck, und nun traten sämtliche alten Fraktionen mit politischen Programmen hervor, die allerdings in Wahrheit mehr auf eine Rechtsertigung des bisherigen Verhaltens, als auf Aufstellung neuer und überraschender Gesichtspunkte hinaus liesen. Wie sich die drei alten Fraktionen auch formell zum gemeinsamen Kampf gegen die Gärung infolge des neuen Sauerteigs der Vereinigten Liberalen verbündeten, so ermangelten auch die drei Parteiprogramme außer einigen rein lokalpolitischen Momenten durchaus der trennenden Ziele, charakterisierten sich vielmehr sämtlich als Spielarten des oben gekennzeichneten altererbten hanseatischen Liberalismus.

Daß die Sozialbemokratie die neue bürgerliche Fraktion als den treibenden Keil mit Freuden begrüßte, den sie innerlich für den Johannes ihrer neuen Zeit hielten, ist felbstverständlich.

Unter biesen Konstellationen ist im Oktober 1906 ber Wahlkampf für bie im Februar 1907 vorzunehmende halbschichtige Erneuerung der Bürgersschaft eröffnet.

Der erste Erfolg ber Wahlreform war, daß die Bürgervereine nicht in altem Umfange die Kandidatennominierungen vorzunehmen vermochten. Ein Berhandeln und Paktieren zwischen den einzelnen Vereinen um die Besetung der Borschlagslisten, ein Streiten innerhalb der Bereine, ob rechts oder links, begann. Auch die fünf Fraktionen arbeiteten den Winter über mit Hochsbruck, endlich das Bestreben einzelner Sonderinteressen und Sonderkandidaten dazwischen.

Für die auf den 1. Februar anberaumten allgemeinen Wahlen im Stadtsgebiet waren im ganzen elf Vorschlagslisten eingereicht, fünf von den Fraktionen, sechs von einzelnen Gruppen. Untereinander waren dann die einzelnen Listen, namentlich die der alten Fraktionen mit einander verbunden.

Von den Fraktionen erhielten

cii muutiviicii etijiettei	,			
0		Stimmen		
	Gruppe I	Gruppe II	_	
Rechte	12230	7017	3	
Linkes Bentrum		8632	8	
Linke	. 15717	7581	6	
Vereinigte Liberale	. 22042	40255	7	
Sozialdemofraten	5 5 5 8 6	135400	10	

und zwar bei einer Gefamtstimmenzahl von 109063 in der ersten, 222278 Stimmen in der zweiten Gruppe.

Die Verteilungszahl für die Gruppen sowie das Resultat der Verteilung der Sitze waren übrigens nur mit einem sehr komplizierten Rechnungs= verfahren zu erlangen.

Vier von den insgesamt zu besetzenden Sitzen fielen anderen Borschlags= listen zu.

Die Grundeigentümerwahlen fanden am 15. Februar statt. Sieben Borschlagslisten waren aufgestellt. Die fünf Fraktionen teilten sich

	Stimmen	Siţe
Rechte	6213	2
Linkes Bentrum	19924	6
Linke	21945	7
Bereinigte Liberale .	6321	2
Sozialdemokraten	3811	1

Zwei Site gingen an eine lokale Borichlagslifte.

Am 28. Februar endlich wurden die Notabelnwahlen abgehalten. Da die Sozialbemokraten hier ausschieden, gab es nur vier Vorschlagsliften.

Das Resultat mar:

	(Stimmen	Site
Rechte		8406	12
Linkes Zentrum		2851	4
Linke		2080	2
Vereinigte Liberale.		1943	2

Die auf dem Landgebiet nach dem alten Wahlgesetz, zum Teil mittelst Stichwahlen erzielten Resultate gaben von sieben Siten der Rechten zwei, dem linken Zentrum drei, den Bereinigten Liberalen zwei Site.

Die Fraktionsstärken sind nun — die eingeklammerte Zahl ist die frühere Stärke — wie folgt: Rechte 48 (52), Linkes Zentrum 35 (45), Linke 37 (48), Vereinigte Liberale 23 (14), Sozialbemokraten 19 (13). Fraktionslos sind bislang 3 Mitalieder.

Die neue Bürgerschaft ist im Augenblick, wo ich dies schreibe, noch nicht zusammengetreten. Urteil, ja Prophezeiung muß daher schweigen. Nur Bermutungen haben Raum, und die gehen dahin, daß wohl vieles anders werden wird. Schon die Zusammensetzung der Bürgerschaft in Anssehung der Berufe ihrer Mitglieder spricht dafür.

1904/1905 waren von den 160 Mitgliedern der Bürgerschaft 53 Kaufleute, Reeder und Bankiers, 13 Fabrikanten, 19 Handwerker, 4 Hausmakler, 10 Architekten und Ingenieure, 5 Detaillisten, 12 Richter, 17 Anwälte, 2 Arzte, 8 Angehörige sonstiger gelehrter Beruse, 4 Redakteure, 2 Privatbeamte, je 1 Kapitän, Landmann und Handlungsgehilse, 8 ohne besonderen Berus. Nach Wahlarten betrachtet, saßen aus den allgemeinen Wahlen: auf der Rechten 9, dem Linken Zentrum 29, der Linken 27, bei den Sozials demokraten alle 13 Abgeordnete. Zwei Wilde, von denen einer deutschssozial war, stammten aus den allgemeinen Wahlen.

Von den Mandaten der Grundeigentümer waren 5 in den händen der Rechten, 14 in benen bes Linken Zentrums, 21 in denen der Linken.

Die 40 Gemählten der Notabeln waren bis auf 2 Mitglieder des Zentrums bei der Rechten.

Diese letzte Fraktion besaß also außer 38 Notabelnsitzen nur 5 aus ben Grundeigentümerwahlen und 9 aus den allgemeinen.

Die wichtigsten Berufsgruppen waren folgendermaßen verteilt: Bon den 53 Kaufleuten, die also gerade den dritten Teil der Bürgerschaft aussmachen, gehörten 21 der Rechten, 17 dem Zentrum, 15 der Linken an. Die 12 Richter saßen alle bis auf einen beim Zentrum, auf der Rechten. Die Rechtsanwälte verteilten sich mit 8, 6 und 3 Abgeordneten auf die Rechte, Zentrum und Linke. Die Handwerker saßen mit 11 Abgeordneten in der Mehrzahl bei der Linken, die Rechte wies nur 1, das Zentrum 3 Handwerker auf. Ein Arbeiter saß überhaupt nicht in der Bürgerschaft. Selbst die Sozialdemokraten hatten keinen Arbeiter, sondern die Fraktion setzte sich aus 5 Handwerkern, 4 Redakteuren, 2 Privatbeamten und ebenssowiel Detaillisten zusammen. Der einzige Handlungsgehilfe der Bürgerschaft war Deutschseital.

Bon allen Parteien zeigte das typischste Gepräge die Rechte: Sie erschien nicht nur als Partei der Großkaufleute und Juristen, mit ihren 34 Notabeln von 52 Mitgliedern als die Nepräsentantin der althamburgischen Verwaltungstechnik, sondern sie wies auch mit 38 geborenen Hamburgern in ihrer Mitte, wobei von den 14 nicht in Hamburg geborenen Mitgliedern noch die Hälfte auf die von auswärts zugezogenen Gelehrten entsiel, sich als die Bewahrerin der reichsstädtischen Tradition aus. Ihr gegenüber ersichien die Linke als die Vertreterin des in gutbürgerlicher Nahrung sich befindlichen Mittelstandes.

Bemerkenswert bürfte noch sein, daß von den 160 Mitgliedern genau die Hälfte, nämlich 80 Notabelwähler waren, und daß dagegen, ein Zeichen des Wachsens der Stadt, von den 160 Bürgerschaftsmitgliedern nur 87 gesborene Hamburger waren.

Eine zu ähnlichen statistischen Betrachtungen Material gewährende Zufammenstellung über die neue Bürgerschaft ist noch nicht in meinen Händen, sicherlich wird sie aber eine große Wandlung in vielen Punkten erkennen

lassen. Aber auch sonst birgt diese neue hamburgische Ara Stoff genug zu bedeutsamen politischen Konstellationen. Wie stark, wie weittragend und wie anhaltend die Triebkraft des neuen Sauerteigs sich zeigen wird, steht dahin. Auffallend ist an dieser Bewegung die starke Beteiligung der Studierten und Beamten. Nicht nur die Juristen haben sich zum Teil den Bereinigten Liberalen zugewandt — unter den 23 Fraktionsmitgliedern sind deren 9, unter den 20 Notabelnkandidaten sigurierten 10 Juristen — auch in Mediziner= und Lehrerkreisen haben sie unzweiselhaft eine Bewegung ausgelöst. Ob die Wenge der Beamten ihnen aus ähnlichen Motiven Gesfolgschaft leistet, wie vor einer Reihe von Jahren den Antisemiten, wird sich zeigen.

Der Senat. Seine staatsrechtliche Stellung. Wahl. Organisation. Der Bürgermeister. Behörden und Deputationen. Die Beamten.

lleber das Berhältnis der beiden Faktoren in der Lenkung des Staates und der Stadt Hamburg sagt Artikel 6 der Verfassung vom 13. Oktober 1879: Die höchste Staatsgewalt steht dem Senate und der Bürgerschaft gemeinschaftlich zu. Die gesetzgebende Gewalt wird von Senat und Bürgerschaft, die vollziehende vom Senat, die richterliche von den Gerichten ausgeübt. Gewöhnlich will man auf Grund dieser Bestimmung eine gemeinsame Staatsgewalt von Senat und Bürgerschaft konstruieren. Ich halte dies aus geschichtlichen und praktischen Gründen für versehlt und halte vielmehr dasür, das der Senat gleichwie ein ursprünglich autokratischer, durch konstitutionelle Konzessionen beschränkter Monarch im Alleinbesitz einer durch das Mitzgeschgebungssund Verwaltungsrecht der Bürgerschaft beschränkten konstitutionellen Staatsgewalt ist.

Aus biesem Besit einer konstitutionellen Staatsgewalt fließen bem Senat eine Menge von Regierungsrechten, außerbem ift er Chef ber Exekutive.

Man kann also auf bas Verhältnis zwischen Senat und Bürgerschaft bas Schema für Gemeindevorstand und Kommunalversammlung durchaus nicht anwenden. Die Stellung des Senats ist analogielos.

Der Senat besteht aus 18 lebenslänglich gewählten Mitgliebern, von benen 9 Juristen und 7 Kaufleute sein mussen. Fähig zur Senatswahl ist, wer das passive Bürgerschaftswahlrecht besitzt. Nahe Verwandtschaft ober Schwägerschaft mit Ratsmitgliebern macht inhabil. Die Senatoren

werben gewählt auf Grund eines zwischen Kommissarien bes Senats und ber Bürgerschaft vereinbarten geheimgehaltenen Aufsatzes von vier Personen. Bon diesem geheimen Aufsatz streicht der Senat zwei Namen, und von den nun publizierten zwei Kandidaten wählt die Bürgerschaft einen mit einfacher Stimmenmehrheit.

Mit der Wahl ist der Erwählte Senator. Bereidigung und Einführung find nur Verpflichtungen des bereits mit dem Senatsamt Bekleideten. Zur Unnahme besteht der oben besprochene Zwang.

Die Ordnung bes Senats ist kollegial. Der Bürgermeister ist nur primus inter pares, Vorsitzender des Kollegiums und Repräsentant nach außen. Materielle Vorrechte stehen ihm nicht zu. Der Bürgermeister und sein Stellsvertreter werden alljährlich gewählt. In Berücksichtigung des Umstandes, daß kein Senator länger als zwei Jahre hintereinander Bürgermeister sein darf, hat sich der Gebrauch entwickelt, daß die drei ältesten juristischen Senatoren alternierend zum Bürgermeister bezw. Stellvertreter gewählt werden.

Die Senatoren sind, trothem sie ein Amt bekleiden, keine Beamte, sondern nehmen eine besondere staatsrechtliche Stellung als Teilhaber an der Inhaberschaft der Staatsgewalt ein.

Ebensowenig sind es die Gehilsen der Senatoren, die vier Syndisen und die beiden Sekretäre, regelmäßig Juristen, auch Staatswissenschaftler. Man nennt sie, die ein votum decisivum nicht haben, im Gegensatz den Herren in senatu die Herren de senatu. Die diesen untergeordneten ständigen Hilfsarbeiter des Senats, drei Juristen mit Richterqualität, sind aber bereits Beamte, ebenso natürlich die Arbeiter der Senatskanzlei und der Senatsbedienung.

Der Senat arbeitet zwar vielfach im Plenum, außerdem sind aber noch besondere Senatsabteilungen von mindestens fünf Mitgliedern außer einem Syndifus oder Sefretär gebildet. Diese Abteilungen üben die Aufsicht über die unterstellten Behörden, bereiten die Anträge der Bürgerschaft und der Behörden sowie der Privatpersonen für das Plenum vor und entscheiden in ihnen vom Plenum belegierten Sachen.

Der Senat bedarf zur Ausübung seiner Regierungsrechte und zur Ausführung seiner Berwaltungsaufgaben eines umfangreichen Behörden= mechanismus.

Dieser gliedert sich in rein senatorische Behörden, die aus Senatoren und bürgerlichen Mitgliedern gemischten Behörden, die übrigen Behörden hamburgischen Ursprungs und die hamburgischen Verwaltungsbehörden reichserchtlichen Ursprungs.

Bon den rein senatorischen Behörden sind wichtig die Kommission für

Reichs= und auswärtige Angelegenheiten, die Justizverwaltung und die Polizeibehörde.

Die zweite Art sind vorzugsweise die sogenannten Deputationen. Bom Senat werden für sie ein oder zwei Mitglieder ernannt, benen der Borsitz gebührt, die bürgerlichen Mitglieder werden entweder von der Bürgerschaft gewählt, oder treten anderweit fraft Ernennung, Amtes oder Wahl hinzu. Die bürgerlichen Mitglieder sind keine Beamte.

Die Deputationen entscheiben kollegial in periodischen Sitzungen, im Interesse ber laufenden Verwaltung ist aber ber Vorsitzende mit einer Reihe von Sonderrechten ausgestattet.

In den Deputationen ruht das finanzielle Geschick bes Staates, vor allem bei der den hamburgischen Fiskus repräsentierenden Finanzdeputation. Um allseitig das fiskalische Interesse zu mahren, deputiert die Finang-Deputation wieder ihre Mitglieder in andere Deputationen. Ihr an die Seite gerückt find die Deputation für indirekte Steuern und die Steuer= bevutation. hier finden sich auch Behörden von eminenter sozialer Bedeutung: bas Armenkollegium, die durch ein Gesetz von 1892 reorganisierte alt= bewährte Bufch'iche Allgemeine Armen-Anftalt, Die Schanktonzeffionsbehörde und die Behörde für Wohnungspflege. Ihnen an die Seite treten für Hamburg, zur Bewältigung zum Teil ungeheurer Aufgaben berufen, die Oberschulbehörde und die Medizinalbehörde. Die erstere bearbeitet nicht nur die höheren und die Volksschulen, sondern hat auch die großen wissenschaft= lichen Institute, die universitätsgleiche Ginrichtungen besitzen, unter sich, baran sich ein fast alle Disziplinen umfassendes Borlesungswesen angliebert. Die Medizinalbehörde erfüllt außer den medizinalen und hygienischen Aufsichtspflichten die schwere Aufgabe, die bekannten großen hamburgischen Krankenanstalten zu verwalten.

An diese Deputationen reihen sich die drei dem Erwerbsleben gewidmeten Institutionen: Handelskammer, Gewerbekammer und neuerdings Detaillistenkammer. Die vielsach verlangte Arbeiterkammer steht noch in weiter Ferne. Man kann sie nur auß lebhafteste herbeiwünschen; die Menge der hamburgischen Arbeiter, die Bichtigkeit der von ihnen geleisteten Dienste, die komplizierte Natur namentlich der mit der Schiffahrt verbundenen Betriebe lassen sie als dringendes Bedürfnis erscheinen.

Die auf reichsrechtlicher Organisation beruhenben Behörben: Strandämter, Standesämter, Zollbehörben usw. bieten keine Besonderheiten.

Dieser komplizierte Behördenmechanismus — allein 12 rein senatorische Behörden, 22 Deputationen sind vorhanden — verlangen eine ungemein

große städtische Beamtenschaft, die jest etwa 13 000 Köpfe umfaßt, und über 40 Millionen Mt. Besolbung beansprucht.

Der Mangel einer höfischen Kangordnung usw. hat eine eigentliche organische Gliederung der Beamtenschaft nicht aufkommen lassen. Die neue Gesetzgebung hat zwar manchmal dazu einen Anlauf durch Wendungen wie: Oberbeamte, Räte, Bauräte, juristische und technische Beamte, technische, Bureau= und Unterbeamte genommen. Allein die einzig konsequente Ein= teilung gibt die neue Gehaltsordnung vom 30. März 1900.

Die Herren in vel de senatu sind keine Beamte, erhalten daher auch kein Gehalt, sondern ein Honorar. Dieses beträgt für die juristischen Senatoren 25 000 Mk., für die kaufmännischen 12 000 Mk. Lettere dürfen ihr Geschäft beibehalten, während die Juristen das ihrige mit der Wahl aufgeben müssen. Die Bürgermeister erhalten eine mäßige als Repräsentationsgelder anzusehende Funktionszulage von 5000 bezw. 3000 Mk.

Die geltende Gehaltsordnung beginnt demnach mit den ständigen Hisfsarbeitern des Senats. Sie umfaßt 21 Klassen, von denen die erste ein Jahresgehalt von 1300—1700 Mt., die 21. ein solches von 8000—12000 Mark bezieht. Die Gehaltssteigerungen ersolgen nach dem Grundsat von 4—5 Alterszulagen, die in gesetzlichen Fristen von 3—4 Jahren vom 25. Lebensjahr an zum Beginn des Kalenderjahres ersolgen, ohne daß entsprechend viele Vormänner fortgefallen sein müssen. Freie Dienstwohnung wird bei den unteren Stufen mit 10 % des Gehalts, bei den höheren nach bestimmt normierten Sähen in Abzug gebracht. Vollständige Diensttleidung wird bei Stufe 1—8, d. h. dis zum Höchstgehalt von 4000 Mk. mit 50 Mk. jährlich, bei 9—11 mit 150 Mk. berechnet. Bereits ist aber am 2. Februar d. Fs. der Entwurf zu einer neuen Gehaltsordnung von der ernannten Senats- und Bürgerschaftskommission ausgegeben, und allgemach ein heftiger, zunächst mit Zeitungsartiseln und Petitionen ausgesochtener Kamps zwischen den Beamtenkategorien um die einzelnen Sähe entbrannt.

Sämtliche Verwaltungsbeamte unterstehen einem Disziplinargeset vom 7. Januar 1884, das als durch den Vorgesetzten zu verhängende Ordnungsstrasen — Geldstrase, Warnung, Verweis — und als Strase im förmlichen Disziplinarversahren Dienstentlassung kennt.

Sämtliche Beamte haben einen Anfpruch für sich auf Penfion beim Ausscheiben wegen geistiger und körperlicher Schwäche und einen solchen auf Reliktenversorgung. Diese Ansprüche erfüllt eine staatliche Penfionskasse, zu der die Beamten selbst durch Abzug eines Monatsgehalts bei Ernennung und Abzug der ersten monatlichen Erhöhungsrate bei Alterszulagen beiskeuern.

Der Senat ernennt und vereibigt die juristischen und technischen Beamten des höheren Berwaltungsdienstes; die Bureaubeamten, die technischen Beamten und Unterbeamten ernennt und beeidet die betreffende Behörde.

Den meisten Behörden und Deputationen sind juristische Beamte beisgegeben, welche die Beschlüsse berselben vorbereiten und für deren Aussführung Sorge tragen; sie führen den Titel Näte, haben in der Behörde eine beratende Stimme, können als Referenten zu den Situngen des Senats und seiner Abteilungen zugezogen werden und sind wie die technischen Obersbeamten dem Vorstand der Behörde dienstlich unterstellt. Sie gehen hervor aus den Verwaltungsassessischen, welche vom Senat nach Vestehen der zweiten hamburgischen juristischen Prüfung oder eines auswärtigen Assessischen ernannt werden. Die Verwaltungsassessoren sind verpslichtet, die dienstlichen Funktionen zu übernehmen, welche die Kommission für den höheren Verwaltungsdienst ihnen zuweist, und erhalten dann ein monatliches Honorar von 200—400 Mt.

Für die technischen Beamten des höheren Berwaltungsdienstes ist eine akademische Vorbildung vorgeschrieben; sie führen ihren amtlichen Funkstionen entsprechende Titel, wie Direktor, Inspektor, Baurat usw.

Ausnahmsweise können diese juristischen und technischen Oberbeamtenstellen auch mit nicht akademisch gebildeten Leuten besetzt werden.

Die Bureaubeamten machen ein Examen für den unteren Berwaltungs= bienst, die technischen Beamten muffen eine technische Borbildung nachweisen, die Unterbeamten rekrutieren sich meist aus den Militäranwärtern und Schutleuten.

Die hamburgischen Beamtengehälter erscheinen ihrem absoluten Betrage nach sehr hoch. Zum Beispiel erreichen die Richter erster Instanz mit etwa 47 Jahren das Höchstgehalt von 10 000 Mk. Die Räte und technischen Oberbeamten sind ihnen gleichgestellt. Bureauvorsteher steigen dis 4400 Mk. Assistenten dis 3300 Mk., Kanzlisten dis 3500 Mk., Schutzeute und Feuerswehrmänner dis 1900 Mk. Allein dabei ist zu bedenken, daß einmal meist alle Nebenbezüge, wie Wohnungsgeldzuschuß, Service, Kleidergeld usw., wegfallen und daß die hamburgischen Lebensbedingungen mit zu den teuersten Deutschslands gehören. Das gilt vielleicht nicht von den Wohnungen. Einstubenswohnungen kosten etwa 180 Mk., Zweistubenwohnungen 300 Mk. das Jahr. Dreis dis vierstubige Stagen 600 Mk., bessere Wohnungen 1200—2000 Mk. Dagegen sind alle Lebensmittel, alle Bekleidungsstosse, alle persönlichen Bedienungen und Handwerterlöhne hoch. Kostspielig ist auch die mit Rückssicht auf die weitläusige Bauart Hamburgs und die Teilung durch die vers

schiedenen Wasserstraßen durchaus notwendige Benutzung von Verkehrs=

Die gesellschaftliche Bebeutung bes höheren Beamtentums ist im Versgleich zu ber oben besprochenen bominierenden Stellung der Kaufmannschaft nicht groß. Daher nimmt er auch in der kommunalen Politik keine aussgezeichnete Stellung ein.

Früher war den Beamten durch die hamburgische Verfassungsbestimmung, daß alle Beamten mit Ausnahme der Richter des paffiven Wahlrechts ent= behrten, eine markante politische Tendenz, nämlich die, diese historisch ge= wordene, aber längst unhaltbare Borschrift zu beseitigen, angewiesen. Die mittleren Beamten haben wenigstens vor einigen Jahren geglaubt, unter ben Fittichen bes Antisemitismus zu ihrem, natürlich auch noch mit anderen Ibeen ausgestatteten Ziele zu gelangen. Ein großer Teil ber Unterbeamten bürfte sich, nach außen hin natürlich unkontrollierbar, in die Arme der Sozialbemokratie geworfen haben. Ihre Stimmmaffen mögen fich nach der Berfaffungsänderung, die ihnen das paffive Bahlrecht gab, im Frühjahr 1907 aber bei den vereinigten Liberalen gefunden haben. Vor allem sind es die Subalternbeamten, die jett massenhaft das Bürgerrecht erwerben. In einzelnen Stadtteilen, wie Barmbeck und Gimsbüttel, haben fie einen großen Einfluß bei ben Bürgerschaftswahlen erworben und werden biefen Wirtschaftlich haben sie sich zu einem Berein ham= zweifellos steigern. burgischer Staatsbeamten zusammengeschloffen, ber neben ber Beschaffung auter und billiger Nahrungsmittel und Gebrauchsgegenstände auch den Korps= geist zu heben weiß. Aber natürlich hat die Einrichtung dieses Konsum= vereins mit feinen Berkaufsstellen ben Beamten wieder die Feindschaft ber fleinen Sandwerfer und Ladenbesitzer heraufbeschworen.

Berhältnis zwischen Senat und Bürgerschaft. Die bürgerlichen Chrenämter.

Der Senat ist, wie gesagt, im Alleinbesitz einer konstitutionellen Staatsgewalt, rechtlich allein in der Gesetzgebung und Teilen der Berwaltung durch die Bürgerschaft beschränkt.

In Ansehung der Zusammenarbeit von Senat und Bürgerschaft sei eingangsweise gleich bemerkt, daß eigentliche gemeinschaftliche Sitzungen nur zu solennen Zwecken stattsinden, daß die Arbeit sonst eine streng getrennte ist. Der Senat kann jedoch an die Bürgerschaft jederzeit Kommissare entsenden, welche stets gehört werden müssen. Auf Verlangen der Bürgerschaft mußer solche schicken.

hamburg. 27

Der Verkehr zwischen Senat und Bürgerschaft ist also im wesentlichen auf die Stellung von Anträgen beschränkt. Beiden Seiten steht die Initiative zu, tatsächlich übt sie in den meisten Fällen der Senat.

Obgleich diese rechtliche Ordnung des Verhältnisses zwischen Senat und Bürgerschaft seit Jahrhunderten ziemlich die gleiche geblieben ist, besginnt sich in unseren Tagen die tatsächliche Ordnung sehr von ihr zu differenzieren.

Der Rat war zwar von alters her im Besitz ber Herrlichkeit, die Ratmänner waren die Herren. Allein abgesehen von den staatlichen Funktionen und bescheidenen Chrenrechten waren auch die Senatoren Bürger.

Heute beginnen der Senat und seine Mitglieder sich immer sester in die Vorstellung einer bundesfürstlichen Souveränität einzuleden, während die Bürgerschaft, von Tag zu Tag mehr und mehr den Charakter eines aristoskratischen Beirats der Regierung aufgebend, wird, was andere Parlamente auch sind.

Die Gründe liegen auf der Hand. Wenn jest die Senatoren über fast 900 000 Einwohner, anstatt über 300 000, gesetzt sind, wenn jest das Budget anstatt weniger Millionen deren fast anderthalb Hundert umfast, wenn die früher zweiselhaste und auf alle Fälle gefährdete Stellung der hansestädtischen Senate durch die Reichsversassung und den "ewigen Bund" garantiert ist, wenn jest ein eifriger Verkehr zwischen Kaiser und Vundessfürsten und dem Senat Platz gegriffen hat, wenn höfisches Zeremoniell und Rangfragen, wenn jest monarchischer Prunk und Unisormen auch in die Bürgersäle des Ratshauses eingedrungen sind, dann mußte das alles den Senat äußerlich heben.

Die wählende Bürgerschaft bemokratisierte sich mit ihrem Wachsen. Dem entsprechen die Wahlen. Die, wenn auch noch bescheiden an die Türe des Sitzungssaales pochenden sozialen Fragen, die harten Gegensätze des Klassenkampses vergröbern eine Versammlung. Und endlich hat auch die hamburgische Bürgerschaft, wie alle parlamentarischen Versammlungen der Welt, der neuen Zeit, die Parlamentarier mit anderen und mit viel unsgünstigeren Augen als ihre Väter ansieht, ihren Tribut zahlen müssen. Über das alles vermag die immer noch festgehaltene Form der Bürgerschaft als Mitsouverän, die Courtoisie gegen ihren Präsidenten u. a. m. nicht zu täuschen. So mußte die Bürgerschaft unaufhaltsam unter den Senat sinken, der augenblicklich eine glänzendere und bedeutsamere Stellung in Hamburg einnimmt als je zuvor.

Daher wird man auch im Senat die treibenden Ursachen des Fortsschritts suchen muffen. Das ist auch ganz natürlich. Er ist durch seine

geringe Mitgliederzahl, durch seine straffere Konzentration, durch die Mögslickeit, mit Hilfe der Verwaltungsorgane sich ständig zu unterrichten, die permanente Fühlung mit den Neichsbehörden dazu prädestiniert. Dann saugt er auch durch die Senatswahlen die besten Kräfte der Bürgerschaft auf.

Trothem muß man im Verhältnis des Senats zur Bürgerschaft das Übergewicht des ersteren nicht zu hoch anschlagen. Der Senat ist kein der Bürgerschaft fremd von außenhin gegenübergestelltes Element. Er ist durch die Wahl und durch die Herfunft der Kandidaten ein Erzeugnis der Bürgerschaft. Verwandtschaftliche, geschäftliche, gesellschaftliche Bande knüpfen ihn aufs engste an diese. Daher kann er, wenn er auch vielleicht im Augenblick den Sieg davonträgt, seinen Willen in Einzelfragen durchsett, dauernd nicht gegen die Richtung der Bürgerschaft regieren; konstante Strömungen der Bürgerschaft sinden ihren Weg in den Ratssaal.

Die vor 200—300 Jahren in Hamburg so häusigen Konflitte sind jetzt selten geworden. Derartige beharrliche Meinungsverschiedenheiten soll verfassungsmäßig eine zu einem Drittel aus Senats, zu zwei Dritteln aus Bürgerschaftsmitgliedern gemischte Verwaltungsdeputatian zu beseitigen verssuchen; gelingt dies nicht, so ist für die Auslegung von Verfassung und Gesetz, ferner für die Entscheidung über ein von einem Streitteil auf Grund dieser in Anspruch genommenes Recht, endlich für die Frage nach der Verantwortlichkeit eines Senats- oder Deputationsmitgliedes ein Spruch des durch Neichsgesetz hierzu autorisierten Neichsgerichts einzuholen. In anderen Fällen entscheidet eine besonders zu konstituierende Entscheidungsdeputation mit Gesetzeskraft.

Die vereinte segenbringende Arbeit der Senatoren mit den Bürgern liegt nicht in den parlamentarischen Institutionen, sondern in den Depustationen, den eigentlichen Kraftquellen der hamburgischen Berwaltung. In den Deputationen lebt die althistorische Mitarbeit der Hamburger Bürger am Staat.

Die Wahl der bürgerlichen Mitglieder in die Deputation — soweit solche erforderlich — erfolgt durch die Bürgerschaft mit einsacher Majorität auf Zeit nach einem von der Behörde selbst, ohne Mitwirkung der senatorischen Mitglieder, gesertigten Wahlaufsatze von drei Personen; der Aufsatsist nicht bindend, mit Ausnahme des für die Finanzdeputation, welchem der Bürgerausschuß einen vierten Namen hinzusügen kann. Die Wahl in eine Deputation hat die Notabilität zur Folge.

Für die Annahme der Wahl in die Deputation besteht der besprochene Zwang.

Die Masse der Deputationsmitglieder stellt die Kaufmannschaft. In den Deputationen wird eine ungemeine Summe von Arbeit geleistet. Die

Hamburg. 29

befruchtenden Ideen haben dort sowohl ihre Quelle, wie die Ausführung der Gesetze und Maßregeln ihren Rüchalt. Neben den Stellen in den Deputationen werden eine Menge von Laien in die Armenverwaltung, in die Schulverwaltung gezogen. Armen- und Schulpfleger brauchen nicht Bürger zu sein, dis auf die Armenbezirksvorsteher. Zu diesen Posten werden außer den Kaufleuten, die überall einmal tas Übergewicht haben, auch alle anderen Bevölkerungsklassen, namentlich auch Handwerker, Beamte, Ansgestellte herangezogen. In der Armenverwaltung Arbeiter einzustellen, hat sich ebenso wie in der Schulpflege im allgemeinen als unmöglich erwiesen. Frauen werden in der Armenpflege als Pflegerinnen zugelassen.

Das System, Bürger in möglichst weitem Umfange zur Übernahme von Ehrenämtern heranzuziehen, ist so alt wie Hamburg selbst. Ich halte biese Mitarbeit ber Bürger für die eigentliche Duelle, aus der in Hamburg der Strom des Lebens geflossen ist. Diese Erkenntnis ist auch in Hamburg durchaus verbreitet, ein edler Ehrsgeiz läßt mittels bürgerlicher Tüchtigkeit nach den Stellen in den Depustationen streben und selten wird die häusig recht große Mühe und Last der bürgerlichen Deputationen als eine unangenehme Pflicht empfunden. Und auf der Arbeit und Erfahrung in den Deputationen baut sich wieder die Sachsenntnis der Bürgerschaft — genau die Hälfte der 160 Mitglieder von 1903/04 Notable, also mit Ausnahme der 12 Richter 68 frühere oder jetzige Deputierte — auf, und so kommt an einer zweiten Stelle wieder die ehrenamtliche Tätigkeit der Bürger dem Staate zugute.

Es ist zu bedauern, daß sowohl die Entwicklung Hamburgs selbst zur modernen Großstadt als auch die gesteigerten und neuen Forderungen der juristischen und der sozialen Gesetzgebung es unmöglich gemacht haben, die Stadtaufgaben im alten Umfange durch die Bürger zu bewältigen und ein großes Beamtenheer — vielleicht 13 000, d. h. annähernd auf 30 männsliche Ginwohner ein Beamter — erfordert haben.

Berhältnis zu den umliegenden Landschaften.

Im Anfange des 19. Jahrhundert umgaben die Stadt Hamburg noch erhebliche ländliche Gebietsstrecken, welche in die Gebiete der Patrone vom Kloster St. Johannis, vom Hospital St. Georg, vom Hospital vom Heiligen Geist, der Landherren von Hamm und Horn, vom Hamburger Berge, von Bill= und Ochsenwerder und das der Waldherren zersielen. Ein Gesetz vom 18. Juni 1829 räumte mit den mittelalterlichen Rechten auf und schuf die Patronagen der Vorstädte und die Landherrenschaften der Marsch=

und Geeftlande. Im Jahre 1868 wurde zunächst die Vorstadt St. Georg mit der Stadt vereinigt; St. Pauli blieb Vorstadt, daneben umgab die Stadt ein Gürtel von 15 Bororten. Diese Bezirke, den ländlichen Zwecken zunächst durch Garten= und Villenanlagen, dann auch durch eigentliche städtische Bebauung immer mehr entzogen, wiesen noch immer in rechtlicher und adminisstrativer Beziehung Verschiedenheiten gegen die Stadt auf. Dem machte ein Geset vom 22. Juni 1894 ein Ende, das Vorstadt und Vororte allesamt mit der Stadt vereinigte, auch die Villwerder Insel ihr zulegte. Nun sind von dem großen hamburgischen Gebietskomplex an Elbe und Alster eigentlich nur noch die Geestdörfer: Gr.=Vorstel, Langenhorn und Fuhlsbüttel nicht eingemeindet. Aber sie sind nicht nur mit städtischen Bauten durchaus durchsetzt, sondern viele offene Fragen: Polizei, Wasserversorgung, Beleuchstung, Sielanlagen, Schulorganisation, Besteuerung, drängen zu einer über kurz oder lang vorzunehmenden Eingemeindung auch dieses Restes.

Dann wird das Hauptstück hamburgischen Gebiets nur noch Stadt sein. Für den Auszug hamburgischer Industrie auf Hamburger Landgebiet, für die Besiedlung der Landgemeinden mit Fabrif- und anderen Arbeitern ist dann überall kein Raum mehr. Die Kalamitäten werden dann die um- liegenden preußischen Gemeinden eventuell tragen müssen. An den preußischen Elbufern liegen schon seit altersher die berühmten Parks und Sommer- wohnungen der Hamburger; die ländlichen Gemeinden: Stellingen, Langen- selbe, Niendorf, Lokstedt usw. füllen sich immer mehr mit Bauhandwerkern, die in Preußen wohnen und in Hamburg arbeiten, die andern Arbeiter werden, namentlich wenn erst die Vorortsbahn gebaut ist, folgen, und dann werden diese Gemeinden vor schwer zu bewältigende kommunale Aufgaben gestellt sein.

Der Staatshaushalt.

Das Gelbbebürfnis bes hamburgischen Staates ist im Etat für 1907 mit 140 074 048,55 Mf. veranschlagt. Davon entfallen 18 423 705,79 Mf. auf ben außerorbentlichen Etat.

Der Stadthaushalt ist in Hamburg mit dem Staatshaushalt identisch. Die Landgemeinden, Bergedorf und Cuxhaven haben allerdings einen besonderen Gemeindeetat.

Das Finanzjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember. Die Grundlage des Budgets find die Etats der einzelneu Behörden.

Die Verwaltungsbehörden haben die Spezialbudgets für das folgende Jahr bis zu einem vom Senat festzustellenden Zeitpunkt der Finanz-Deputation einzureichen. Diese stellt daraus den Entwurf des Staats-Budgets

Hamburg. 31

nach Prüfung der Einzeletats zusammen und reicht ihn vor Ende September bem Senate ein.

Der Senat bringt dann den von ihm redigierten Entwurf des Budgets in Form einer Gesetzsvorlage vor die Bürgerschaft. Hamburg unterscheidet nicht zwischen einem festen und einem beweglichen Budget, sondern hat in Anlehnung an die belgische Verfassung das System des jährlichen, beweg-lichen Budgets angenommen, dergestalt, daß alle Staatsausgaben und = Ein=nahmen jedes Jahr in Gesetzesform neu bewilligt werden müssen. Im übrigen ist das Budget gebunden und geschlossen, d. h. alle Behörden dürsen die Gelder nur auf bestimmte Budgetpositionen verwenden und etwaige Ersparungen nicht übertragen, und alle Auszahlungen der Zentrale ersolgen nur auf bestimmte Budgetpositionen. Jede Bewilligung gilt als erloschen, wenn nicht bis zum 30. Juni des dem Budgetjahre solgenden Jahres mit der Ausgabe begonnen ist.

Seiner Form nach zerfällt das Budget in das ordentliche und außersorbentliche, von denen das erstere die durch die regelmäßigen Einnahmen, das letztere die durch die außerordentlichen Einnahmen zu bestreitenden regelmäßigen und unregelmäßigen Ausgaben enthält.

Das durch übereinstimmenden Beschluß von Senat und Bürgerschaft als Gesetz festgestellte Budget umfaßt alle für das betreffende Jahr bereits durch Gesetz oder frühere Beschlüsse festgestellten oder bei der Gelegenheit des Budgets beantragten Einnahmen und Ausgaben, nachträgliche Bewilligungen werden ins Budget eingestellt und so behandelt, als ob sie schon mit dem Budget selbst bewilligt wären.

Die Abrechnungen erfolgen in ähnlicher Weise. Die Behörden überreichen mit den Spezialetats die Abrechnungen für das vorige Jahr. Daraus
stellt die Finanzbeputation bis Ende März des zweitfolgenden Jahres die Abrechnung auf, die verfassungsmäßig der Bürgerschaft vorzulegen ist und
von einer Schätzung des vorigen Jahres begleitet wird.

Den 121650 342,77 Mf., welche bie orbentlichen und regelmäßigen Ausgaben fordern, stehen nach dem Boranschlage nur 117782720 Mf. zu erwartende ordentliche Einnahmen gegenüber. Die Desizitgesahr dieses äußerst vorsichtig aufgemachten Budgets ist aber gering, wenn man erwägt, daß z. B. im Etat von 1903 zwar der Aussall im ordentlichen Etat mit 4865647,01 Mf. veranschlagt war, die endgültige Abrechnung aber und Minderaußgaben gegen die Schätzung dennoch einen Ueberschuß von 5360085,17 Mark ergeben hat. Immerhin sieht die Zukunst nicht ganz so rosig aus, wie in früheren Jahren, und der Lückenbüßer des Etats, die Einkommenssteuer, ist pro 1902 von $6^{1}/_{2}$ auf 7 Einheiten erhöht.

Die budgetmäßigen Einnahmequellen zerfallen in drei Gruppen: Staatsvermögen, Domänen und Regalien: mehr als 26 000 000 Mf.; Steuern und Abgaben: reichlich 73 000 000 Mf.; Gebühren und sonstige Einnahmen der Behörden: über 17 000 000 Mf.

Die erste Gruppe repräsentiert außer den Regalien das Finanzvermögen des Staats, das er wie ein Privatmann besitzt und nützt, die dritte bietet die überall ziemlich gleichartigen Entgelte für Finanspruchnahme und Tätigkeit der staatlichen Organe. Interessant ist die zweite, die die spezisisch hams burgischen Sinnahmequellen umschließt, namentlich die zur Balancierung des Budgets vorzugsweise bestimmte Einkommensteuer.

Wie erwähnt, bestand in Hamburg von je das System der Selbsteinschätzung des Einkommens. Bis 1895 wurde nach einem Gesetz gesteuert, das einen für allemal feststrierten Satz hatte und bei der untersten Stuse (600—800 Mt.) 0,833—0,625 %, von 10000 Mt. Einkommen ab aber gleichmäßig 3,5 % betrug; nach den Uebergang vorbereitenden Provisorien 1893 und 1895, welche schon mit dem Einkomnen prozentual wachsende Zuschläge hatten, führte das Gesetz von 1895 die doppelte Neuerung der Steuereinheiten und der progressiven Steuersfala prinzipiell ein.

Danach sind steuerpslichtig die Einkommen von 900 Mk. an. Der Einheitssatz für diese unterste Stufe beträgt 0,111—0,160 %, worauf er bis zum Einkommen von 5000 Mk. auf 0,38 % ansteigt. Die Zahl der zu erhebenden Einheitssätze wird jedesmal durch das Staatsbudget bestimmt. Sie hat bislang zwischen $5^{1/2}$ und 7 Einheiten geschwebt. Bei 6 Einheiten entfallen auf ein Einkommen von 1000 Mk. 6 Mk. Steuer, auf ein solches von 50000 Mk. aber schon 3300 Mk.

Steuerpslichtig find von physischen Personen alle Hamburger, welche in Hamburg einen Wohnsitz haben, mit Ausnahme berjenigen, welche in einem andern Bundesstaate ihren dienstlichen Wohnsitz haben, und solche, welche ohne Wohnsitz im Deutschen Reich sich in Hamburg aufhalten; Deutsche, welche entweder ohne Wohnsitz im Heich sich dort aufhalten oder welche in Hamburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben; Fremde, welche in Hamburg wohnen oder sich länger als sechs Monate dort aufhalten.

Von juriftischen Personen werden Hamburger Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Gessellschaften mit beschränkter Haftung besteuert. Objektiv unterliegen der Steuer Einkommen aus Hamburger Grundbesitz und Gewerbe, Hamburger Gehalts-, Pensions- und Wartegeldzahlungen, ungeteilte Erbmassen.

Diese Steuerreform hat sich als sehr wohltätig erwiesen. Trot ber

hamburg. 33

Verminderung der Steuerpflichtigen durch Befreiung der kleineren Einkommen nahm die Anzahl der Steuerzahler in den unteren Steuerftusen unerwartet zu, die Gesamtzahl der Steuerzahler stieg 1895—1899 von 153 294 auf 175 403, auf 10 000 Einwohner kamen 1895 noch 193,2, 1899 schon 211,9 physische Steuerzahler. Der Steuerertrag pro Bewohner stieg von 22,42 Mk. 1895 auf 25,85 im Jahre 1899. Dementsprechend wurden die 14 926 028,21 Mark des Jahres 1895 im Jahre 1899, beide mit 6 Einheiten, 19 016 222,18 Mark, der Steuerertrag für 1904 war auf 2 630 000 Mk., für 1905 mit 26 000 000 Mk., beide zu $6^{1/2}$ Einheiten angenommen, für 1907 gar mit 7 Einheiten auf 33 600 500 Mk.

Die Grundsteuer ist von 12 881 000 Mk. 1899 für 1907 auf einen Anschlag von 17 990 000 Mk. gestiegen.

Natürlich kommt bei der Verwendung dieser 140 Millionen Staatseinnahmen wieder die unbedingte Pflege des Kaufmannsstandes zum Ausdruck. Nicht nur valedieren allein 4433895,10 für Handel und Gewerbe, sondern auch die 5521098,24 Mk. des Strom- und Hasendaus kommen in erster Linie dem Kaufmann zu Gute.

Es hat natürlich seine Bebenken, in einem Etat eigentliche kulturelle ober sozialpolitische Auswendungen ausscheiden zu wollen, allein auf einige Positionen mag doch besonders in diesem Sinne hingewiesen werden. Die Staatsleihhäuser, das Lombard kostet 128 778,50 Mk., bringt aber 1874 200 Mark. Das statistische Bureau ersordert einen Etat von 269 958 Mk. Die Lösung zweier wichtiger Großstadtsorgen, Beseuchtung und Basserversorgung, läßt Hamburg sich 4638 392,80 Mk. resp. 2397 758,60 Mk. fosten. Bon dem großen Etat der Oberschulbehörde von insgesamt 15 232 151 Mkvaledieren 9885 750 Mk. für Volksschulen. Seine mustergültige Krankenstürsorge bezahlt Hamburg mit 6663 691,30 Mk. Das neue staatspolitische Problem der Wohnungspslege ist mit 49 420 Mk. bedacht. Die eigentliche öffentliche Wohltätigkeit und Armenpslege ersordert 6 985 255,40 Mk.

Die Polizeiverwaltung liegt in den Händen einer mit 8988 209,26 Mark ausgestatteten Polizeibehörde, an deren Spitze zwei vom Senate aus seiner Mitte ernannten Polizeiherren. Sie ist durch mehrere Gesetze organisiert und zentralisiert in sehr geeigneter Weise sowohl die Sicherheitsz, Kriminalz und Straßenpolizei wie die Vorbeugez und Unfallpolizei.

Man wird ber Polizeibehörde nur ein unbedingtes Lob spenden können; sie hält sich ebensosehr von einer Verwaltung im Klasseninteresse fern, wie sie den schwierigen Aufgaben der Groß= und Hafenstadt energisch zu Leibe geht.

Bearbeitet

von

Rechtsanwalt Dr. Iohs. Bollmann.

I. Allgemeines.

Die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Stadt Bremen im Sinne der Umfrage sind wie die der beiden andern Hansaftädte mannigfach verschieden von denen andrer deutscher Städte.

Der Handel steht in der Handelsstadt im Mittelpunkt des wirtschaftlichen Lebens; Berfassungs- und Berwaltungseinrichtungen sind demgemäß
auf die Bedeutung des Handels, der Kaufmannschaft zugeschnitten. Rechtliche Sonderstellung ergibt sich aus der staatlichen Selbständigkeit der freien
Stadt, die sich aus der Stadtrepublik, aus einem städtischen allerdings zu
einem staatlichen Gemeinwesen entwickelte, in welchem aber die Stadt
Bremen überwiegenden Einfluß vor dem übrigen Gebiet hat, und in dem
auch städtische Verfassung und Verwaltung von der Staatsverfassung und
-Verwaltung nicht getrennt sind.

Zwar erkennt die Bremische Verfassungkurkunde die Stadt Bremen als besondre Gemeinde des Bremischen Staates neben den andern Gemeinden an und gibt ihr als Organe den Senat und die "Stadtbürgerschaft", letztere bestehend aus den von den Wählern der Stadt Bremen in die Bürgerschaft gewählten Vertretern; doch steht diese Selbständigkeit der Gemeinde mangels einer Trennung der Aufgaben wesentlich auf dem Papier; die Verwaltung der Stadt ist nicht von der Verwaltung des Staates getrennt; vor allem hat sie keine besondere Finanzverwaltung. Auch ist die Verfassung der Stadt Vremen, wie sie die Verfassurfunde für die Gemeinde vorssieht, keine Kommunalversassung im Staat, sondern eine Modisitation der Staatsversassung.

Die staatlichen Verfassungs= und Verwaltungsformen werben auch für die kommunalen Aufgaben verwandt. Von einer Staatsaufsicht über die Gemeinde kann dabei natürlich keine Rebe sein.

Neben der Stadt Bremen bestehen im Staat noch die Stadtgemeinden Bremerhaven und Begesack; ihre Berfassung beruht auf Gesetz vom 18. Sep=tember 1879, das den Entwurf einer preußischen Städteordnung von 1876 zum Muster nahm. Da diese beiden Stadtgemeinden an Bedeutung zurück=

stehen — die gesamten Hafenanlagen in Bremerhaven sind in staatlicher Berwaltung — auch ihre Berhältnisse benen der entsprechenden preußischen Städte ähnlich sind, ist im folgenden nur die Stadt Bremen berücksichtigt.

II. Einwohnerschaft. Bürger.

Im Berhältnis zur Stadtgemeinde scheidet sich die Einwohnerschaft in Gemeindeangehörige und Nichtgemeindeangehörige; die Gemeindean = gehörigkeit setaatsangehörigkeit voraus und ist im übrigen an den Unterstützungswohnsitz geknüpft. Die Gemeindeangehörigkeit ist indessen ohne wesentliche Bedeutung.

Bei ber mangelnden Trennung der städtischen und staatlichen Ginrichtungen ist auch für die Stadt politisch allein bedeutsam der Besitz bes Staatsbürgerrechts.

Das Staatsbürgerrecht ift auf breitester Basis gedacht: ein Zensus für den Erwerb fehlt, besondere Eigenschaften sind nicht Boraussetzung. Jeder erwachsene männliche Staatsangehörige kann durch Ableistung des Staatsdürgereides Bürger werden und dadurch das Wahlrecht zur Bürgerschaft erlangen; vor Ableistung des Bürgereides ist nur eine Registratursgebühr von 16,50 Mf. zu zahlen. Die früher gesetzlich statuierte Psticht aller Staatsangehörigen zur Leistung des Bürgereides ist durch Gesetz vom 26. Februar 1904 aufgehoben und besteht nur für Beamte, Gestliche, Rechtsanwälte. Die politischen Parteien — voran die Sozialdemokratie, ihr solgend die Liberalen — suchen in ihren Kreisen auf den Erwerd des Bürgerrechts zur Vermehrung ihrer Anhängerschaft bei den Wahlen hinz zuwirken.

Für die soziale Glieberung der Einwohnerschaft sind die wirtschaftliche Lage, die Erwerbsverhältnisse entscheidend; ein Abel, Patriziat fehlt, das Beamtentum spielt eine geringe Rolle. Handel und Schiffahrt sind die wichtigsten Faktoren, die schnellen Wechsel in den Vermögensverhältnissen, ein Auf- und Absteigen in den oberen Schichten, mit sich bringen. Gine rechtliche Gliederung der Bürger ergeben die Wahlklassen für die Wahl zur Bürgerschaft.

III. Bertretung der Bürgerichaft.

Die Bürgerschaft besteht aus 150 Mitgliedern, die auf sechs Jahre gewählt werden. Die Erneuerung ist eine halbschichtige, alle drei Jahre geht die Hälfte der Bertreter ab und sind 75 neue zu wählen.

Die Bürgerschaft ist Gemeinbevertretung der Stadt Bremen und Staatsparlament. Für die Wahlen zur Bürgerschaft sind die Wähler in acht Klassen-geteilt; die Einteilung wurde eingeführt durch die Verfassung vom 21. Februar 1854; seitdem ist im einzelnen manches geändert, die Hauptsfache geblieben.

- 1. Die erste Klasse besteht aus den in der Stadt Bremen wohnenden Bürgern, die auf einer Universität gelehrte Bildung genossen haben; sie mählen 14 Vertreter.
- 2. Die zweite Klaffe besteht aus ben Teilnehmern bes Kaufmannssftandes, ben Mitgliedern ber Bremischen Börse; sie mählen 40 Vertreter.
- 3. Die dritte Klasse bilden die Teilnehmer des Gewerbekon = ventes, der aus Wahlen der Gewerbetreibenden hervorgeht; sie wählen 20 Bertreter.
- 4. Die vierte Klasse besteht aus ben weber zu einer ber vorstehenden, noch zu der 7., landwirtschaftlichen, Klasse gehörenden in Bremen wohnenden Bürgern; sie wählen 52 Vertreter. Diese Klasse ist also die Klasse des allgemeinen gleichen Wahlrechts aller in der Stadt Bremen Wohnenden, die nicht zu einer jener Berufsklassen gehören.
- 5. Die fünfte Klaffe bilben die in der Stadt Begesack wohnenden Bürger; sie mählen 4 Bertreter.
- 6. Die sechste Klasse, gebilbet von den in Bremerhaven wohnenden Bürgern, mählt 8 Bertreter.
- 7. Zu ber siebenten Klasse gehören die zur Kammer für Landwirtschaft mahlberechtigten Landwirte, die 8 Bertreter mählen.
- 8. Die achte Klasse bilben bie im Landgebiet wohnenden, zu keiner ber vorstehenden Klassen gehörenden Bürger; sie mahlen 4 Bertreter.

Wie ersichtlich, umfassen die vier ersten Klassen wesentlich die Bürger aus der Stadt Bremen, die andern die aus dem übrigen Gebiet.

Für die Einteilung gelten als Grundsäte: 1. Jeder Wähler kann nur in einer Klasse sein Wahlrecht ausüben; würde er an sich in mehreren Klassen wahlberechtigt sein, z. B. wenn er vordem studiert hat und dann Kaufmann ist, so hat er die Wahl, in welcher der betreffenden Klassen er wählen will; 2. der zu wählende Vertreter braucht nicht der Klasse ans zugehören oder dort zu wohnen, wo er gewählt wird.

Die Wähler ber 1., 2. und 3. Klasse bilben je einen Wahlkörper; die 4.—8. Klasse sind in Bezirke geteilt, so daß jeder Bezirk bei den halbsschichtigen Ergänzungen der Bürgerschaft je einen Vertreter mählt. Die Eins

teilung der Wahlbezirke geschieht durch die Wahlbeputation, bestehend aus zwei Senatoren und zwölf Bürgerschaftsmitgliedern, unter Bestätigung des Senats.

Die Wahlbeputation ordnet auch die Wahlen an und leitet sie; sie stellt die Wählerlisten auf, bestimmt das Wahllokal, setzt den Wahlvorstand ein, stellt das Ergebnis sest. Gegen eine Streichung von der Wählerliste oder Ablehnung eines Antrages auf Aufnahme darin kann der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten beschritten werden. Mißstände haben sich bei dieser Leitung durch die Deputation nicht ergeben; sie arbeitet unparteissch, die Sinrichtung hat sich bewährt.

Das vorstehend in seinen Grundzügen wiedergegebene Wahlspftem ift fein einheitliches, eine Mischung von Wahl nach Bilbung, Berufsständen und allgemeinem Wahlrecht ohne Durchführung biefer verschiedenen Brinzipien (3. B. in der 1. und 2. Klasse mählen nicht fämtliche Gelehrte und Kaufleute, fondern nur die in der Stadt Bremen wohnenden Gelehrten bezw. die der Bremischen Börse angehörenden Kaufleute). Trothem hat sich das Wahlverfahren im großen und gangen bewährt, wofür das in der Haupt= fache unveränderte Bestehen der Vorschriften seit 1854 Beweiß sein kann. Der hauptvorzug ift die Abgliederung und Sonderberechtigung der Berufs= ftände neben dem allgemeinen Wahlrecht; dadurch wird gewährleistet, daß höhere Bildung und die für die Handelsstadt vorwiegend bedeutsamen Berufsstände stets in der Bürgerschaft vertreten sind und ihre Interessen ent= fprechend zu Worte kommen können, mahrend anderseits auch ein Ueberwiegen bes Proletariats, ber wechselnden Einfluffe von unten, ber Elemente, bei benen hinreichendes Verständnis für die weiteren Interessen der Sandelsstadt nicht vorausgesetzt werden kann, unmöglich gemacht ist. (Über die Vorzüge eines berartigen Wahlspstems und Vorschlag besselben für hamburg: Dr. G. Seelig, Die geschichtliche Entwicklung ber Samburgischen Burgerschaft und die Hamburgischen Notabeln). Im einzelnen ist das System keineswegs ohne Mängel. Solche Mängel find u. a. mangelhafte Durchführung bes Systems der Berufsmahlen, Nichtberucksichtigung des Rleinhandels, der Arbeiter, auch teilweise veraltete Abgrenzung ber Rlaffen. Für eine Partei= bildung ift kein Raum; bagegen treten sich die wirtschaftlichen — auch fozialen — Interessen häufig gegenüber. Gin Überwiegen ber Interessen einzelner Rlaffen, Batronage usw. ift schon durch die Klaffeneinteilung der Wähler und Verteilung der Vertreter unter die Klaffen erschwert.

Zwischen ben Vertretern der ersten Klasse — den Gelehrten, vorwiegend Juristen — und der zweiten Klasse, den Kausleuten, einerseits und den Bertretern der anderen Wahlklassen — Handwerkern, Landwirten, allgemeines

Wahlrecht — anderseits tritt häufig ein Gegensatz hervor, besonders auch bei den Wahlen in den Senat. Der Senat, unter beffen 16 Mitgliedern 10 Juriften und 3 Raufleute fein muffen, besteht fast nur aus Ungehörigen der beiden ersten Wählerklassen; die Vertreter der andern Klassen versuchen wenigstens die Stellen im Senat, für welche der Beruf nicht vorgeschrieben ist, durch ihre Klassenmitglieder zu besetzen und find verletzt, wenn der Senat dies durch seine Wahlmänner verhindert. Nicht zum wenigsten infolge Diefer Rusammensetzung bes Senats nehmen im Gegensat zu den Vertretern ber 1. und 2. Rlaffe die ber 3. und folgenden Rlaffen bem Senat gegen= über häufig eine ablehnende, fritifierende Stellung ein; bei den letteren Klassen, so wird man weiter sagen können, stehen die lokalen Interessen im Vordergrund, während der die Grundlage des Gedeihens der Handelsstadt ausmachende wirtschaftliche Fortschritt, die großangelegten, auf die Rukunft berechneten Unternehmungen — Weserkorrektion, Hafenbauten usw. — naturgemäß überwiegend im Senat und in der ersten und zweiten Rlaffe Urfprung und Förderung haben.

Bei den Wahlen in den Alassen des allgemeinen Wahlrechts machen sich die politischen Parteigegensätze bemerkbar: Die Sozialdemokratie ent- wickelt eine eifrige Tätigkeit, ihr gegenüber schließt sich das liberale Bürger- tum zusammen. Auch die Presse beteiligt sich hier am Wahlkampf, einer- seits die liberale, anderseits die sozialistische; andre Parteien von nennenswertem Einfluß fehlen überhaupt. Die Aufstellung der Kandidaten erfolgt regelmäßig in Versammlungen der Wähler, die von Interessenten einberusen werden.

In der Bürgerschaft sind jetzt 18 Sozialbemokraten; einen nennensewerten Einfluß können sie bei dieser geringen Zahl direkt nicht ausüben; ihre Anträge und Reben haben teilweise einen demonstrativen, für die Außenstehenden berechneten Charakter; doch beeinflußt ihr Vorhandensein wie auch das Anwachsen der Sozialdemokratie in Bremen überhaupt indirekt manche Maßregeln, und ist auch den bürgerlichen Vertretern wohl ein Ansporn gewesen, den sozialen Ansorderungen größere Beachtung zu schenken. Sine ständige sozialpolitische Kommission der Vürgerschaft ist nicht vorhanden.

IV. Gemeindevorstand und Gemeindevertretung.

Der Senat, die Regierung des Freistaates, übt gleichzeitig die Funktionen eines Magistrates der Stadt Bremen. Seine Stellung als Regierung gibt ihm überwiegende Bedeutung. Der Senat besteht aus 16 Mitgliebern, von benen 10 bem Stande der Rechtsgelehrten angehören, und wenigstens 3 Kausseute sein müssen; bei den übrigen 3 Mitgliedern ist der Stand frei. Die Wahl geschieht durch Senat und Bürgerschaft gemeinschaftlich in einem komplizierten Verschren, das auf ein Vetorecht des Senats hinausläuft. Die Wahl geschieht auf Lebenszeit. Alle Senatsmitglieder sind besoldet; das Gehalt beträgt für die nicht dem Kausmannsstand angehörenden Mitglieder des Senats, sofern sie auf anderweitige Berufsgeschäfte verzichten, 15 000 Mk., für die übrigen Mitglieder 9000 Mk. Die dem Gelehrtenstand angehörenden Mitglieder des Senats dürsen sein Serufsgeschäft betreiben. Die beiden Bürgermeister beziehen eine jährliche Zulage von 3000 Mk. für den ersten, 2000 Mk. für den zweiten Bürgermeister.

Die Wahl ber Bürgermeifter erfolgt auf vier Jahre; alle zwei Jahre geht einer ab; ber abgehenbe kann nicht sofort wiedergewählt werden.

Der Bürgermeister ist kein selbständiges Staatsorgan; er hat nur formelle Besugnisse als Präsident des Senats, Leitung der Geschäfte usw. und vertritt den Senat nach außen; nicht ist er Vorgesetzter der anderen Senatoren.

An der Spitse der einzelnen Verwaltungszweige in Staat und Stadt Bremen stehen ein oder mehrere Senatoren. Von größter Bedeutung ist die Unterscheidung der dem Senat allein und der der gemeinschaftlichen Berswaltung von Senat und Bürgerschaft unterstehenden Verwaltungszweige.

Dem Senat allein untersteht nur die eigentlich obrigkeitliche Berwaltung, fo die Polizeiverwaltung, die Aufficht über die Kommunalverbände. Alle übrigen Berwaltungen, so besonders die Finanzverwaltung, die Berwaltung ber hafen und Gifenbahnen, bes Baumefens, bes Schulwesens usw. ist gemeinschaftlich und wird erledigt durch die Deputationen, Ausschüffe, beftehend aus Mitgliedern beider Körperschaften. Diefe Deputationsverwaltung ift bem bremischen Staatswesen eigen= tümlich: Der Grundgebanke ber Berfaffung, Senat und Bürgerschaft find gleichberechtigte höchste Staatsorgane, ift in ihr burchgeführt; Senat und Bürgerschaft beforgen außer ber Gesetzgebung auch die Bermaltung grundfählich gemeinschaftlich, und zwar lettere burch die gemeinschaftlichen Ausschüffe, die Deputationen. Die Gleichberechtigung beider oberften Organe führt zu bem Sate, bag in ben vermaltenden Deputationen eine Uberftimmung fämtlicher Mitglieder des Sengts burch die Deputierten ber Bürgerschaft ober umgekehrt nicht julaffig ift; bei Differenzen muffen bie Rommittenten, Senat und Bürgerschaft, felbst entscheiben. Gine Ronfequenz aus biefer Stellung ber Deputationen ift ferner, daß fie als Ausschüffe beiber

höchsten Organe nicht irgend einer anderen staatlichen Behörde, auch nicht dem Senat unterstehen, so daß diese Selbstverwaltung der Deputationen über jede andere Art der Selbstverwaltung in und unter dem Staat hinausgeht.

Mängel dieser Selbstverwaltung in den Deputationen sind das Nebenseinander der vielen, unter sich unabhängigen Behörden bei dem Fehlen einer einheitlichen Oberleitung; nur die Kleinheit der Verhältnisse, die Identität der Personen selbst, welche den verschiedensten Verwaltungen häusig gleichzeitig angehören, verhüten allzu schädliche Folgen dieses Mangels; weiter die Umständlichkeit dieses Versahrens, die notwendig dahin drängt, daß der senatorische Vorsitzende eilige Sachen allein erledigt. Auf der anderen Seite hat auch diese Selbstverwaltung ihre überwiegenden Vorzüge in der Teilsnahme der Regierten an der Regierung, in der steten Kontrolle der Verwaltung, in der Verbreitung des Interesses, der Kenntnisse der staatlichen Dinge, in dem Gesühl der Mitverantwortlichkeit an Stelle bloßer Kritik.

Die Tätigkeit der bürgerlichen Mitglieder in den Deputationen ift eine ehrenamtliche. Da sie Mitglieder der Bürgerschaft sein müssen und der durch Deputationen erledigte Geschäftskreis ein weiter ist, werden an die Bürgerschaftsmitglieder in dieser Beziehung erhebliche Anforderungen gestellt, insebesondere z. B. wenn sie die Nechnungsführung bei größeren Verwaltungszweigen zu besorgen haben. Grundsätlich ist jedes Bürgerschaftsmitglied zur Annahme der Wahl in eine Deputation verpslichtet; wer bereits drei Deputationen angehört, kann eine Wahl ablehnen.

Es leuchtet ein, daß für diese umfassende, ehrenamtliche Mitwirkung der Bürgerschaftsmitglieder bei der Verwaltung von grundlegender Bedeutung ist die Abstufung des Wahlrechts zur Bürgerschaft durch die Einteilung der Wähler in Berufsklassen; sie sichert stets das Vorhandensein einer größeren Anzahl von Vertretern, deren Bildung, Kenntnisse und Erfahrungen — nicht zum wenigstens auch deren freie Zeit — diese Tätigkeit zu einer dem Zwecke förderlichen und überhaupt möglich machen. Bei einer aus allgemeinen Wahlen hervorgehenden Bürgerschaft würde dieses System der Verwaltung durch Deputationen schwerlich durchzusschen sein.

V. Eine ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern

— abgesehen von dieser Mitwirkung der Bürgerschaftsmitglieder bei der Deputationsverwaltung — findet in größerem Umfange dei der stadtsbremischen Armenpslege statt (ca. 300 Armenpsleger unter einem Senatssmitglied als Direktor). Die Wahl der Armenpsleger erfolgt durch die

Bürgerschaft bezw. einen Ausschuß berselben. Wählbar ist jeder in der Stadt wohnende Reichsangehörige mit einigen Ausnahmen; die Wahl kann nur aus bestimmten Gründen abgelehnt werden. Seit 1900 werden auch Frauen, die dazu geeignet und bereit sind, zu Armenpslegerinnen ernannt (gegenwärtig ca. 60); sie haben gleiche Rechte und Pslichten wie die Armenpsleger, auch beschließende Stimme in den Bezirksversammlungen; ihnen werden vor allem die Fälle betreffend auf Haltung gegebene Kinder übertragen. Zu Armenpslegern werden vorwiegend Leute aus bessern Ständen genommen, Arbeiter kaum, mehr aus Tradition, als aus bestimmten Gründen. Dies System der Selbstverwaltung arbeitet vorzüglich.

Auch für die Waisenpflege werden neuerdings ehrenamtliche Waisenspfleger und Waisenpflegerinnen hinzugezogen.

VI. Gine Gingemeindung

großen Umfanges in die Stadt Bremen fand im Jahre 1902 statt; fünf umliegende Landgemeinden wurden mit der Stadt vereinigt. Die Stadt übernahm Rechte und Pflichten der Landgemeinden, vor allem auch die Unterstützungspflicht der Hilfsbedürftigen, wogegen anderseits das Grundseigentum und sonstige Vermögen der Landgemeinden auf sie überging.

Durch die Eingemeindung gewann die Stadt ca. 20000 Einwohner; die einmaligen Mehrausgaben (Kanalisation, Pflasterkosten, Schulbauten) betrugen ca. 1 Mill. Mf., die laufenden Mehrausgaben wurden auf 125000 Mf., die Mehreinnahmen auf 74000 Mf. pro Jahr berechnet.

Der Anschluß der Landgemeinden an die Stadt war eine Notwendigfeit; sie waren über den Rahmen ländlicher Gemeinden hinausgewachsen, ihre Bevölkerung waren überwiegend städtische Arbeiter, die Lasten wurden zu drückend. Die erfolgte Eingemeindung wird vermutlich auf längere Zeit genügen; die früher außerhalb gelegenen Industriebezirke und Arbeiterviertel sind jetzt in die Stadt einbegriffen.

VII. Berhältnis der Stadt zu der Staatsregierung.

Wie oben berührt, sind in der Stadt Bremen staatliche und kommunale Aufgaben wie auch die Behörden für beides nicht getrennt.

Die Scheibung findet sich nur in ben kommunal organisierten Städten Begesack und Bremerhaven. Sier find kommunale Aufgaben: bas Schul-wesen, Armenwesen, Bauwefen, Löschwesen, bann bie eigene Finanzverwaltung.

An staatlichen Aufgaben sind den städtischen Behörden ferner übertragen, z. B. standesamtliche Geschäfte und ein Teil der Polizei. In Bremershaven ist städtisch: die Paß-, Melde-, Feuer-, Baupolizei, ein Teil der Gewerbepolizei; dagegen nicht die Kriminal-, Sitten-, Straßenpolizei. Die städtischen Behörden haben wiederholt Anträge auf Übertragung der Straßen-polizei auf sie gestellt; doch sind dieselben disher abgewiesen unter Hinweis darauf, daß dann neben dem städtischen noch ein besonderes staatliches Polizeisorps erforderlich sein würde, weil der Staat die Kriminalpolizei und Polizei im Bezirk der Häfen, die der städtischen Verwaltung überhaupt nicht unterstehen, doch behalten müßte.

Die Staatsaufsicht über die beiden Stadtgemeinden übt der Senat, speziell durch ein dazu bestimmtes Mitglied als Senatskommissar für die Hafenstädte. Der Senat hat die Ortsstatuten zu bestätigen, ferner die Wahl des Stadtdirektors, er hat das Necht der Zwangsetatisierung. Der Senat entscheidet hierbei in erster und letzter Instanz; ein Verwaltungsstreitsversahren besteht nicht.